



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-478/2017-35

Ggst.: SULMKRAFT GMBH, Schwanberg  
„Rodungsvorhaben Kraftwerk Schwarze Sulm“  
UVP-Feststellungsverfahren

→ **Umwelt und  
Raumordnung**

**Anlagenrecht  
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz  
Tel.: (0316) 877-2716  
Fax: (0316) 877-3490  
E-Mail: [abteilung13@stmk.gv.at](mailto:abteilung13@stmk.gv.at)

Graz, am 31. Jänner 2018

**SULMKRAFT GMBH, Schwanberg  
„Rodungsvorhaben Kraftwerk Schwarze Sulm“**

*Umweltverträglichkeitsprüfung*

**Feststellungsbescheid**

# **Bescheid**

## **Spruch**

Auf Grund des Antrages vom 16. August 2017 des Landeshauptmannes von Steiermark als mitwirkende Behörde nach dem Forstgesetz 1975 wird festgestellt, dass für das „Rodungsvorhaben Kraftwerk Schwarze Sulm“ der SULMKRAFT GMBH mit dem Sitz in Garanas in der politischen Gemeinde Schwanberg (FN 406234 d des Landesgerichtes für ZRS Graz) nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

### **Rechtsgrundlagen:**

- Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2017:
  - § 2 Abs. 2
  - § 3 Abs. 1 und 7
  - § 3a Abs. 1, 2 und 6
  - Anhang 1 Z 30 lit. a), b) und c) Spalte 1
  - Anhang 1 Z 46 lit. a) Spalte 2 und lit. e) Spalte 3
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 4. Dezember 2006 über die Erklärung des Gebietes „Schwarze und Weiße Sulm“ (AT2242000) zum Europaschutzgebiet Nr. 3, LGBL. Nr. 10/2007

## **Begründung**

### **A) Verfahrensgang**

**I.** Mit der Eingabe vom 16. August 2017 hat der Landeshauptmann von Steiermark als mitwirkende Behörde nach dem Forstgesetz 1975 bei der UVP-Behörde gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das „Rodungsvorhaben Kraftwerk Schwarze Sulm“ der SULMKRAFT GMBH mit dem Sitz in Garanas in der politischen Gemeinde Schwanberg (FN 406234 d des Landesgerichtes für ZRS Graz) eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Es wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Rodungsansuchen vom 23. Februar 2015 (Beilage 1)
- Verzeichnis der Grundbesitzer (Beilage 2)
- Stellungnahme des Amtssachverständigen für Waldökologie und Forstwesen vom 11. August 2017 (Beilage 3)

Am 31. Oktober 2017 wurden folgende Projektunterlagen übermittelt:

- Rodungskatasterplan Teil 1 (Beilage 4)
- Rodungskatasterplan Teil 1 (Beilage 5)
- Anrainerverzeichnis Leitungstrasse (Beilage 6)
- Grundbesitzerverzeichnis Leitungstrasse (Beilage 7)

**II.** Am 18. Oktober 2017 hat die Projektwerberin zur Frage des Vorliegens eines sachlichen Zusammenhangs zwischen dem Kraftwerk Schwarze Sulm und dem Pumpspeicherkraftwerk Koralm wie folgt Stellung genommen:

*„Nach dem Willen der Projektwerber gibt es keinen gemeinsamen Betriebszweck und keinen wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen den Vorhaben KW Schwarze Sulm und PSW Koralm.*

- *Mangels jeglicher Verbindung stehen die beiden Projekte in keinerlei sonstigem Zusammenhang. Es gibt keinen gemeinsamen Betriebszweck, keine gemeinsam genutzten Anlagenteile, keine gemeinsamen Dispositionsbefugnisse, kein gemeinsames (Verkehrs-) Konzept, keine gemeinsame Planung, keine gemeinsame Vermarktung, etc.*

- Das PSW Koralm liegt mindestens 600 m vom KW Schwarze Sulm entfernt.
- Die Konsenswerber der beiden Vorhaben sind nicht ident; auch nicht die dahinterstehenden Personen.
- Das PSW Koralm wurde ca. 15 Jahre nach dem KW Schwarze Sulm eingereicht; die Realisierung des KW Schwarze Sulm soll trotz unzähliger Verhinderungen ca. 10 Jahre früher erfolgen.“

III. Es wurden amtssachverständige Stellungnahmen bzw. Gutachten aus den Fachbereichen Wasserwirtschaft, Elektrotechnik, Forstwesen und Waldökologie, Gewässerökologie, Naturschutz, Wildökologie sowie Landschaftsgestaltung in Auftrag gegeben.

IV. Der elektrotechnische Amtssachverständige hat am 15. September 2017 wie folgt Stellung genommen:

„Bezugnehmend auf die E-Mail-Anfrage vom 15. September 2017 und die daran angefügte Stellungnahme (Dipl.-Ing. Christof Ladner, 11. August 2017) zum Ggst.: Liechtenstein/Masser, BHDL, Kumulierung Rodung KW Schwarze Sulm wg. UVP-Pflicht (GZ: ABT10-137409/2016-11 Bezug: ABT10-17636/2014-210) wird festgehalten:

Ich bin im Verfahren zum UVP-Vorhaben ‚Pumpspeicherkraftwerk Koralm‘ als elektrotechnischer ASV bestellt und habe mit Datum 12. April bzw. 28. Juni 2017 Befund und Gutachten an die Behörde erstattet.

Aus den mir vorliegenden Projektunterlagen, welche Befund und Gutachten zu Grunde gelegt wurden: Einreichprojekt der Pumpspeicherkraftwerk Koralm GmbH mit der Bezeichnung: ‚PSW Koralm, Einreichprojekt 2015, PSKW Koralm GmbH, Burgring 18, 8010 Graz‘, insbesondere beinhaltend

- o Einlage B\_1031\_1.0.AL.01 ‚Technischer Bericht‘
- o Einlage B\_1031\_5.0.WM.09 ‚Elektrotechnik‘ Version 02 (Februar 2017)
- o Folgende Einlinien-Schalt-Schemata:
  - Z. Nr. AT-KOR-P14-001 bestehend aus 4 Blättern  
Blatt 1/4 Einlinienschalbild PSW Koralm (Index/Revision 3, Ausgabe 29. März 2017)  
Blatt 2/4 Einlinienschalbild PSW Koralm Kontroll- und Schutzschema (Index/Revision 2, Ausgabe 6. Februar 2017)  
Blatt 3/4 Einlinienschalbild PSW Koralm (Index/Revision 2, Ausgabe 6. Februar 2017)  
Blatt 4/4 ‚Übersichtsdiagramm Eigenbedarf PSW Koralm‘ (Index/Revision 3, Ausgabe 29. März 2017)
  - Z. Nr. AT-KOR-P14-002 bestehend aus 1 Blatt  
Blatt 1/1 ‚Übersichtsdiagramm Eigenbedarf PSP Koralm‘ (Index/Revision 1, Ausgabe 21. März 2017)
- o Einlage B\_1031\_5.0.WM.03 ‚Beschreibung Maschinenbau und Stahlwasserbau‘
- o Einlage B\_1031\_5.0.WM.07 ‚Brandschutz und Arbeitnehmerschutz‘

gehen u.a. folgende Projekt- und Beurteilungsgrenzen (Netzanbindung 20-kV-Seite) hervor:

Als Projekt- und Beurteilungsgrenze wurden die Anschlussklemmen an einem 20-kV-Abgangsfeld der 20-kV-Schaltanlage in der 20/0,4-kV-Umspannstation Zugangs-/Zufahrtsstollen (Abgangsbezeichnung ‚Fremdeinspeisung‘) festgelegt.

An dieser Stelle soll gemäß dem Projekt die Anbindung an das öffentliche Netz erfolgen.

In meinem Befund habe ich dazu angemerkt:

Das öffentliche Netz der Energie Steiermark reicht derzeit noch nicht bis zu diesem festgelegten Anschlusspunkt und muss erst bis dorthin erweitert werden. Die dafür erforderlichen elektrischen Leitungsanlagen werden von der Energie Steiermark errichtet werden und sich im Eigentum der Energie Steiermark befinden und sind daher nicht Projekt-/und Beurteilungsgegenstand.

Eine in der o.a. Stellungnahme angeführte 20-kV-Leitung, welche unmittelbar zum Wasserkraftwerk Schwarze Sulm führt, gibt es projektgegenständlich nicht, sondern – wie angeführt – lediglich einen

*Anknüpfungspunkt an das öffentliche Netz im Bereich des unteren Speicherbeckens (Speicher Seebach – Zugangsstollen).*

*Die weiteren Netzverhältnisse bzw. die Netzanbindung des Wasserkraftwerk Schwarze Sulm an das öffentliche Netz sind dem ASV nicht bekannt.*

*Ein technischer Zusammenhang (direkte Kabelverbindung zwischen Wasserkraftwerk Schwarze Sulm und dem PSW Koralm bzw. dadurch mögliche unmittelbare Nutzung von Spitzenstrom des Wasserkraftwerk Schwarze Sulm zum Pumpen für das Pumpspeicherkraftwerk Koralm, unmittelbare Lieferung von Baustrom aus dem Wasserkraftwerk Schwarze Sulm) ist aus Sicht des elektrotechnischen ASV aus den vorliegenden Projektunterlagen zum UVP-Projekt nicht zu entnehmen.“*

V. Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan hat am 19. September 2017 wie folgt Stellung genommen:

*„Das KW Schwarze Sulm ist ein Ausleitungskraftwerk mit einer Ausleitungslänge von rd. 13 km. Das nächste Kraftwerk mit einer Engpassleistung > 2 MW liegt daher jedenfalls mehr als 10 km von der Wehranlage des gegenständlichen Kraftwerkes entfernt. Seitens der wasserwirtschaftlichen Planung trifft daher der Passus gemäß Anhang 1 Z 30 Spalte 1 lit. c) UVP-G 2000 nicht zu.“*

VI. Der Amtssachverständige für Waldökologie und Forstwesen hat am 17. Oktober 2017 wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

*„1. Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?“*

*Die vorgelegten Unterlagen vom 23. Februar 2015 sind bis auf einige Bereiche plausibel. Für eine Beurteilung hinsichtlich der Größenordnung der zu erwartenden Rodungsflächen sind die Unterlagen prinzipiell ausreichend, auch wenn derzeit noch ein Klärungsbedarf hinsichtlich der Linienführung in einigen Bereichen besteht. Diese derzeit in Klärung befindlichen Fragen ergeben sich zum einen aus der zeitweilig recht großen Katasterunschärfe des hier vorliegenden historischen Grundkatasters (= Franziszeischer Kataster) von bis zu  $\pm 150$  m in Bezug zu den tatsächlichen Grenzzügen aufgrund der Lage im Bereich eines tief eingegrabenen Kerbtals und sich der damit ergebenden, fehlenden Sicht der damaligen Vermesser zu Bezugspunkten sowie der schwierigen Polygonzugmessung (aufgrund der steilen Hangneigung) von den Kamm- zu den Tallagen. Zum anderen bestehen noch minimale Differenzen zwischen der Linienführung der Druckrohrleitungstrasse des wasserrechtlichen Konsenses (als Beurteilungsgrundlage für das öffentliche Interesse an der Rodung) und der Linienführung für den forstrechtlichen Antrag auf Rodungsbewilligung. Die für die technische Planung beauftragte Ingenieurgemeinschaft DI Anton Bilek und DI Gunter Krischner GmbH, Graz, arbeitet derzeit an der Gleichschaltung dieser Linienführungen. Da aber die betroffenen Bereiche fast durchgehend Waldflächen darstellen und die Rodungsbreiten in den differierenden Arealen bei derselben Streckenlänge ebenfalls gleich sind, wird sich das Ausmaß der Rodungsflächen kaum verändern. Nach Durchsicht der Unterlagen und Pläne (wasserrechtlich, forstrechtlich) ist bei konservativer Zählmethode eine Abweichung von maximal  $\pm 0,1000$  ha möglich. Unter Beachtung dieser möglichen maximalen Abweichung sind die Unterlagen für eine forstfachliche und waldökologische Beurteilung als ausreichend anzusehen.*

*2. Gibt es bestehende/geplante Rodungsvorhaben, die mit dem gegenständlichen Rodungsvorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen?“*

*Zur Beurteilung wurden alle aufgelaufenen bewilligten weiteren Rodungsverfahren der letzten zehn Jahre vor Einreichung des ggst. Rodungsvorhabens ‚Kraftwerk Schwarze Sulm‘ berücksichtigt sowie beantragte Rodungsverfahren – alle in einem Umkreis von max. 1.000 m um das ggst. Vorhaben. Die zehn Jahre ergeben sich aus Anhang 1 Z 46 UVP-G 2000, der Umkreis ergibt sich als maximal möglicher waldökologischer Einflussradius. Näheres dazu ganz unten in der Anmerkung.*

*Tabelle: Rodungsverfahren zehn Jahre vor Einreichung in einem Umkreis von max. 1.000 m um das ggst. Vorhaben*

Akt				Name	Jahr	Zweck	Fläche	Befr.	Anmerkung	Gst.Nr.
8.1 P	8	2006	RO	Painsi Peter, 8530 Gressenberg 56	2006	Wildgatter befristet	10000 m <sup>2</sup>	ja	andere Hangseite - 250m nördlich im Geländekantenbereich (iGKB) und darüber	558, 566, 555/2, 560
8.1 A	1	2006	RO	Aldrian Johannes und Annemarie, 8541 Gressenberg 1	2006	LN	639 m <sup>2</sup>		rd. 50m von der Trasse entfernt über der Geländekante (üdGK)	2332/1
8.1 K	10	2006	RO	Koch Anton, 8541 Gressenberg 13	2006	Ln	8370 m <sup>2</sup>		rd. 800m von der Trasse entfernt üdGK	2031/1, 2031/4, 2031/5, 2036/4, 2037, 2039
8.1 K	10	2006	RO	Koch Anton, 8541 Gressenberg 13	2006	Wildgatter befristet	5760 m <sup>2</sup>		rd. 980m von der Trasse entfernt üdGK	2039, 2041/2
8.1 G	7	2006	RO	Gegg Johann, 8541 Schwanberg, Gressenberg 3	2006	LN	950 m <sup>2</sup>		rd. 180m von der Trasse entfernt üdGK	2314
8.1 W	4	2007	RO	Widder Wolfgang und Barbara, 8010 Johann Fux-G.29\nGegg Stefan, 8541 Gressenberg 88\nGemeinde Gressenberg, 8541	2007	Hofweg (Teil im Einzugsgebiet)	1000 m <sup>2</sup>		andere Hangseite - rd. 750m von der Trasse entfernt üdGK	576, 577/3, 573, 801, 802/2, 802/3
8.1 G	13	2007	RO	Gegg Johann, 8541 Gressenberg 3	2007	Kläranlage	100 m <sup>2</sup>		rd. 70m von der Trasse entfernt iGKB	2331/3
8.1 R	4	2008	RO	Reinisch Franz und Sophie, 8530 Gressenberg62	2008	Kläranlage	100 m <sup>2</sup>		rd. 800m von der Trasse entfernt üdGK	302/1
8.1 R	5	2010	RO	Resch Gabriele u. Heribert, 8541 Schwanberg, Gressenberg 28/Steweag-Steg GmbH	2010	Stromkabel	2075 m <sup>2</sup>	ja	rd. 600m von der Trasse entfernt üdGK	1237, 984/2, 985, 1021, 1023/4, 1024/2, 1025, 1065/2, 1061/2, 1065/3
8.1 R	5	2010	RO	Resch Gabriele u. Heribert, 8541 Schwanberg, Gressenberg 28/Steweag-Steg GmbH	2010	Stromkabel	45 m <sup>2</sup>		rd. 500m von der Trasse entfernt üdGK	1065/3
8.1 K	19	2007	RO	Kienzer-Lendl Annemarie, 8541 Garanas 6	2010	LN	3000 m <sup>2</sup>		rd. 650m von der Trasse entfernt iGKB	109/1
8.1 G	6	2008	RO	Gemeinde Gressenberg, 8541 Gressenberg 33	2010	Bauhof	2076 m <sup>2</sup>		rd. 500m von der Trasse entfernt üdGK	1365
8.1 L	4	2009	RO	Lewonigg Ewald, 8541 Schwanberg, Gressenberg 117\n(Steweag-Steg GmbH)	2010	LN	7824 m <sup>2</sup>		rd. 600m von der Trasse entfernt üdGK	1707/2, 1707/3
8.1 SC	6	2010	RO	Marktgemeinde Schwanberg, 8541 Schwanberg, Hauptplatz 6	2011	Gemeindestraße	900 m <sup>2</sup>		andere Hangseite - rd. 700m von der Trasse entfernt üdGK	1661/1
8.1 M	12	2010	RO	Masser Robert, Garanas 79, 8541 Schwanberg	2011	LN	5000 m <sup>2</sup>		rd. 300m von der Trasse entfernt üdGK, Hangschuttbereich	989
8.1 K	9	2008	RO	Koch Franz, 8541 Schwanberg, Gressenberg 53	2011	Wildgatter befristet	19088 m <sup>2</sup>	ja	andere Hangseite - rd. 350m im Bereich & üdGK	592/2, 618, 621, 632, 635, 636/1, 636/2, 642
8.1 A	3	2008	RO	Aldrian Paul und Maria, 8541 Garanas 33	2011	LN	2940 m <sup>2</sup>		andere Hangseite - rd. 990m von der Trasse entfernt iGKB	329, 328
8.1 SC	15	2009	RO	Marktgemeinde Schwanberg, 8541 Schwanberg, Schulgasse 11	2011	Weg	650 m <sup>2</sup>		andere Hangseite - rd. 960m von der Trasse entfernt üdGK	13/2, 1661/1, 1661/2, 1649, 1656/3

8.1 A	14	2012	RO	Aldrian Maria und Paul, 8541 Schwanberg, Garanas 33	2012	LN (Teil im Einzugsgebiet)	2500 m <sup>2</sup>		andere Hangseite - rd. 750m von der Trasse entfernt iGKB	324/1, 324/3, 324/4, 325/1, 325/2, 326, 327, 328, 329, 334, 335
8.1 L	10	2010	RO	Lewonigg Ewald, 8541 Schwanberg, Gressenberg 117	2012	LN	2116 m <sup>2</sup>		rd. 560m von der Trasse entfernt üdGK	1703/1
8.1 M	26	2011	RO	Masser, Ing. Peter, 8541 Schwanberg, Garanas 77	2013	LN	5000 m <sup>2</sup>		rd. 470m von der Trasse entfernt üdGK	861/5
8.1 M	11	2011	RO	Masser Alois u. Anna, 8541 Gressenberg 14 u.a. (Steweag-Steg GmbH, 8010 Graz, Leonhardgürtel 10)	2014	Stomkabel	7040 m <sup>2</sup>	ja	rd. 400m von der Trasse entfernt iGKB	1104/1, 1106/1, 1107, 1108, 699, 728, 662/3, 593, 592/1, 552, 493/1, 507, 510/3, 505, 498, 500, 328
8.1 M	11	2011	RO	Masser Alois u. Anna, 8541 Gressenberg 14 u.a. (Steweag-Steg GmbH, 8010 Graz, Leonhardgürtel 10)	2014	Trafo	56 m <sup>2</sup>		andere Hangseite - rd. 700m von der Trasse entfernt iGKB	592/1
8.1 S	19	2011	RO	Sackl Johann, 8541 Schwanberg, Garanas 30	2014	LN	5820 m <sup>2</sup>		andere Hangseite - rd. 600m von der Trasse entfernt üdGK	339/1
8.1 M	11	2014	RO	Masser Robert, 8541 Schwanberg, Garanas 79	2015	Wildweise	5000 m <sup>2</sup>		rd. 930m von der Trasse entfernt üdGK	831
8.1 G	12	2014	RO	Gegg Johann, Gressenberg 3, 8541 Schwanberg	2015	Lagerplatz	700 m <sup>2</sup>		rd. 200m von der Trasse entfernt üdGK	1771
BHDL-160642/2016			RO	Gegg Johann, Gressenberg 3, 8541 Schwanberg, Gst. 2314 KG 61015 Gressenberg	2016	Lagerplatz	800 m <sup>2</sup>		rd. 200m von der Trasse entfernt üdGK	2314

99549 m<sup>2</sup> = 9,9549 ha

Es liegen also rd. 9,9549 ha an bereits bewilligten und auf Kumulierungen zu überprüfende Rodungen im Untersuchungsraum vor, des Weiteren ist noch das beantragte UVP-Verfahren ‚Pumpspeicherkraftwerk Koralm‘ zu nennen, welches nach der aktualisierten Einreichung rd. 66,39 ha an Rodungsflächen umfasst. Dieses UVP-Verfahren liegt rd. 530 m vom ggst. Rodungsvorhaben entfernt. Im Bereich des Unterspeichers Seebach dieses UVP-Verfahrens fallen zwar umfangreiche Rodungsflächen an, der daraus zu erwartende Oberflächenabfluss nimmt allerdings keinen Einfluss auf weitere Waldflächen, sondern dotiert die Wasserwelle in der Schwarzen Sulm, womit kein Zusammenhang hinsichtlich des Schutzgutes Wald abgeleitet werden kann.

Zur Beurteilung ist zu berücksichtigen, dass die Schwarze Sulm im Vorhabensraum in einem durchwegs engen, abgetreppten und mäandrierenden Kerbtal des kristallinen Grundgebirges der Koralpe (Bestandteil der Lavanttaler Alpen) verläuft. Das Grundgestein ist massiv durch anstehenden Fels gekennzeichnet (vorwiegend Gneise, Glimmerschiefer, Quarzite, wobei vor allem im flussabwärts gelegenen Bereich reine Plattengneise dominieren), über dem sich in Richtung des schmalen Talgrundes zum Teil Hangschutt ansammelt, der Talbereich ist zusätzlich durch Grobblock-Alluvionen charakterisiert. Durch die Enge des Tales und die gewundene Kataraktausbildung entsteht ein ausgesprochener Schluchtcharakter. Gehöfte und Siedlungen finden sich nur oberhalb der Geländekante nach den steilen Einhängen. Die Einhänge weisen zwar im Gegensatz zu den flacheren Bereichen höhere Laubholzprozentage auf, dennoch ist der Anteil der Nadelholzarten (vorwiegend Fichte, daneben Lärche, Weißkiefer, vereinzelt Douglasie) weit überrepräsentiert und die Laubhölzer ziehen sich verstärkt auf Sonderstandorte oder forsttechnisch unbringbare Lagen zurück. In den zuvor geschilderten Lagen mit erhöhten Laubholzanteilen dominiert die Buche, daneben finden sich Hainbuchen, Tannen und beigemischte Laubhölzer, wobei auf den weniger stabilen Hangschuttbereichen Birke und Aspe dominieren. Die schmale Bachbegleitvegetation wird von Bergahorn, Esche, Salweide, Aschweide, Grauerle, Bruchweide, Eberesche und Bergulme gebildet. Auf Feuchtestellen (vorwiegend Naßgallen) ab rd. 2 bis 4 m über der Bachsohle aufwärts finden sich linsen- bis staffelartige Einflechtungen von mit

*Grauerlen durchmischten Beständen (mit Berg- und Spitzahorn, Esche, Bergulme, Eberesche, Birke, Hasel und Weidenarten). Durch das ausgeprägte Schluchtklima der Schwarzen Sulm profitieren die vorhandenen Waldgesellschaften besonders im Unterhangbereich (durch den Oberflächenabfluss) und werden von diesem gleichermaßen beeinflusst. Aufgrund des rasch ansteigenden Kerbtalcharakters befinden sich im Bereich des Mittelwassereinflusses nur wenige Waldbestandseinheiten und auch kaum forstliche Vegetation mit Ausnahme von Weiden und im Bereich von Grobblock-Alluvionen vereinzelt aufgereichte Bergahorne, Eschen, Grauerlen und Bergulmen. Die Vegetation folgt dem rasch ansteigenden Gelände, womit eine ausgeprägte Waldvegetation erst rd. 2 bis 4 m über dem Mittelwasserniveau beginnt und zügig weiter den Hang hinansteigt. Die steilen Schluchthänge definieren sich somit durch das – durch den Oberflächenabfluss bedingte – Feuchtklima, welches sich nach oben erst mit den Geländekanten und der damit einhergehenden Verflachung bzw. Verbreiterung verringert.*

*Prinzipiell sind also die großen Rodungsbereiche des ggst. Vorhabens für die Druckrohrleitungstrasse auf stabilem Untergrund situiert. Weniger stabile Waldbereiche finden sich über Hangschutt und über Bereichen, in denen die Schichtung Richtung Schwarze Sulm einfällt. Oberflächen- und Hangwässer werden zwar prinzipiell rasch quer über die max. Rodungsbreite von 6 m abgeleitet, da die Rodung aber auch die Entfernung des Waldbodens zum Inhalt hat, werden Oberflächenwässer hier besser eindringen können und damit zu einer verstärkten Durchfeuchtung führen. So besteht im Bereich von Vertikalneigungen der künftigen Trasse über 8 % auf Hangschuttkörpern eine erhöhte Gefährdung durch Wasseransammlung durch Boden- und Oberflächenwässer im späteren Trassenkörper, insbesondere bei Achsenänderungen in der vertikalen Ebene (Knick bzw. ‚Muldenlage‘). Insofern kann eine Gefährdung tieferliegender Waldbestände (Fichtenersatzgesellschaften und waldökologisch hochwertige Mischwaldbestände) durch Abrutschungen über Hangschuttmaterial nicht ausgeschlossen werden. Diese Gefährdungen sind dennoch lokal beschränkt und überschaubar, wenngleich dies vor allem von einer technisch sauberen Bauausführung der Rodung verlangt, wobei aber im ggst. Verfahren entsprechende forstfachliche Vorschriften dies sicherstellen sollen. Diese sensibleren Rodungsbereiche umfassen rd. 0,2532 ha an Rodungsfläche.*

*Der schmale Eingriff in Waldbestände durch den Bereich der schmalen Trassenführung und innerhalb der mittleren Kerbtallagen führt zu einem weitgehenden Fehlen von räumlichen Zusammenhängen mit anderen Rodungsvorhaben. Dies deswegen, da durch die ggst. Rodung vor allem tiefer gelegene Bereiche potentiell beeinträchtigt werden könnten. Die weiteren Rodungsvorhaben sind durchgehend deutlich höher gelegen situiert und weisen diese keine Gefährdungen auf tiefer liegende Bereiche auf. Daneben stellen nur rd. 0,2532 ha an Rodungsfläche des ggst. Verfahrens eine potentielle Gefährdung für mehr als 50 m hangabwärts gelegene Waldflächen dar. Hier kommt es zu keiner Kumulierung, da keine entsprechenden Rodungsflächen in diesen Bereichen vorliegen. Auch durchaus nah über der Druckrohrleitungstrasse gelegene Bereiche wie die Rodung zur Erweiterung einer landwirtschaftlichen Nutzung am Gst. Nr. 2332/1, KG 61015 Gressenberg kumulieren nicht. Trotz der Nähe von nur rd. 50 m und der Situierung auf Hangschutt ist aufgrund der nicht schroffen Lage, der schmalen Ausbildung der effektiven Bewuchsentfernung beider Vorhaben sowie des stabilen Baumbestandes zwischen und unterhalb der Rodungslinien keine Summierung etwaiger Auswirkungen wie von Rutschungstendenzen, Steinschlag oder Oberflächenabfluss zu erwarten. Im Gegensatz dazu kann eine Summierung von Rutschungstendenzen in schroffen Lagen wie bei der Rodung am Gst. Nr. 2331/3, KG 61015 Gressenberg mit der rd. 70 m darunterliegenden Rodung für die Druckrohrleitungstrasse aufgrund des offenbar (Absatzungen im Gelände) nicht gänzlich stabilen Blockschuttuntergrundes nicht ausgeschlossen werden, womit diese Rodungsfläche im Ausmaß von rd. 0,0100 ha kumuliert. Ebenfalls über Hangschutt gelegen, aber stabil und ohne Anzeichen von Absatzungen ist etwa die Rodung für eine Wildwiese am Gst. Nr. 989, KG 61011 Garanas, welche rd. 300 m über der Druckrohrleitungstrasse liegt.*

*Auch die rd. 200 m von der Trasse entfernte Rodung für einen Lagerplatz am Gst. Nr. 1771, KG 61057 Schwanberg liegt über Blockschutt, ist aber flach geneigt und von der über Hangschutt gelegenen Druckrohrleitungstrasse durch einen Gürtel stabilen Grundgesteins (Gneis) abgegrenzt, womit keine Kumulierung vorliegen kann. Dasselbe gilt für die Rodung eines weiteren Lagerplatzes am Gst. Nr. 2314, KG 61015 Gressenberg, ebenfalls über Blockschutt gelegen und rd. 200 m von der Trasse entfernt. Hier trennt kein zwischenliegender geologischer Aufbau, die Rodungsfläche liegt aber deutlich über der*

*Geländekante des Kerbtales auf offensichtlich stabilen, mäßig geneigten Flächen ohne Anzeichen von Absitzungen. Oberflächenwässer spielen im gesamten Bereich kaum eine Rolle, aufgrund der Lage der Rodungen vorwiegen über oder im Bereich der Geländekanten des Kerbtales und in der Regel kleinen Rodungsflächen im Verhältnis zu den darunterliegenden, gut ausgestatteten Waldflächen mit einem entsprechenden Wasserrückhaltevermögen allein des Baum-, Strauch- und Bodenbewuchses.*

*Ein räumlicher Zusammenhang zwischen dem UVP-Verfahren Pumpspeicherkraftwerk Koralm und dem Krafthaus des Wasserkraftwerkes Schwarze Sulm wurde anfänglich wegen einer unmittelbaren Nähe und einem angenommenen sachlichen Zusammenhang unterstellt, aufgrund einer ursprünglich geplanten 20-kV-Leitung, welche die Vorhaben verbinden sollte, um etwa den vom Wasserkraftwerk Schwarze Sulm produzierten Spitzenstrom zum Pumpen für das Pumpspeicherkraftwerk Koralm zu verwenden oder etwa um eine redundante Energieversorgung bei Ausfall des 380-kV-Netzes zum Schwarzstart des Pumpspeicherkraftwerkes Koralm zu ermöglichen sowie zur Energieversorgung der Bautätigkeiten in der Bauphase des Pumpspeicherkraftwerkes Koralm (Quelle: UVE, 1. Einreichung zur UVP Pumpspeicherkraftwerk Koralm). In der nunmehr aktuellen Version der UVE ist aber eine solche 20-kV-Leitung nicht (mehr) vorgesehen, lediglich ein Anknüpfungspunkt an das öffentliche Netz im Bereich des unteren Speicherbeckens (Speicher Seebach – Zugangstollen), welcher laut dem elektrotechnischen ASV Dipl.-Ing. Gerhard Capellari von der Energie Steiermark errichtet werden und sich im Eigentum der Energie Steiermark befinden wird. Die nächsten Rodungsflächen des Pumpspeicherkraftwerkes Koralm liegen rd. 530 m von der Wasserfassung des ggst. Rodungsvorhabens entfernt.*

*Diese Rodungsflächen des Pumpspeicherkraftwerkes Koralm umfassen in etwa 66,39 ha (vorwiegend unbestockte Forststraßenflächen, welche formalrechtlich als Wald gelten). Trotz der hohen Anzahl an unbestockten Flächen ist bei einem solchen Flächenbedarf prinzipiell von zu erwartenden negativen Umweltauswirkungen auszugehen. Allerdings werden diese durch das UVP-Vorhaben und nicht durch die Rodungen für das Kraftwerk Schwarze Sulm verursacht. Auch die Berührung von Uferbereichen des Naturdenkmals ‚Teilstrecke der Schwarzen Sulm – Masser Robert‘ (GZ: BHDL-6.0M6/2006 vom 2. November 2007), führt zu keinen waldökologischen Beeinträchtigungen, da es sich nach einer Begehung am 28. August 2017 bei den betroffenen Bereichen nicht um hoch sensible Auwälder, sondern um gewässernahe, nur zum Teil feuchte Bereiche ohne Grundwasserdynamik handelt, welche nur episodisch überflutet werden (Lage über dem Mittelwasser, siehe oben) und demgemäß keine Auböden sondern Braunerden und pseudovergleyte Braunerden aufweist. Ausdrücklich sei aber darauf hingewiesen, dass eine Betrachtung der landschaftlichen Schönheit bzw. der Bedeutung der Gewässerstrecke oder gewässerökologische Faktoren wie der Restwassermenge in die Betrachtung in diesem Fachbereich nicht mit einfließen.*

*Etwaige weitere Zusammenhänge im Lebensraum Wald zwischen diesen beiden Vorhaben könnten allerdings noch aufgrund verschiedener etwaig beeinträchtigter Organismen wie etwa von prinzipiell jagdbaren Tieren, wie etwa dem Fischotter (unter Schutz stehend) oder aufgrund von endemisch vorkommenden Tier- und Pflanzenarten vermutet werden. Zur Klärung dieser Fragen muss aber auf entsprechende wildökologische und naturschutzfachliche Stellungnahmen verwiesen werden.*

#### Zusammenfassung:

*Von den bereits genehmigten Rodungsverfahren der letzten zehn Jahre vor Einreichung des ggst. Rodungsvorhabens ‚Kraftwerk Schwarze Sulm‘ von in Summe 9,9549 ha in einem Umkreis von max. 1.000 m um das ggst. Vorhaben stehen nur rd. 0,1 ha aller Rodungsflächen in einem räumlichen Zusammenhang, aufgrund der fehlenden Relevanz bzw. der fehlenden Wechselwirkungen der Rodungsflächen zu den Rodungsflächen des ggst. Vorhabens.*

*Von den beantragten Rodungsverfahren in einem Umkreis von max. 1.000 m um das ggst. Vorhaben liegt auch das UVP-Vorhaben Pumpspeicherkraftwerk Koralm. Dieses steht bzgl. des Schutzgutes Wald in keinem Zusammenhang, örtlich sind dieses Vorhaben rd. 530 m voneinander entfernt. Ein Zusammenhang aufgrund anderer Schutzgüter (Gewässerökologie; Landschaftsbild; Wildökologie; Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume) kann aber nicht ausgeschlossen werden.“*



VII. Der limnologische Amtssachverständige hat am 22. November 2017 wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

*„Bezugnehmend auf das do. Schreiben vom 30. Oktober 2017, GZ: ABT13-11.10-478/2017-22, kann nach Durchsicht der übermittelten Unterlagen aus fachlicher Sicht Nachstehendes festgehalten werden:*

Zur Frage 1.: *Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?*

*ja*

Zur Frage 2.: *Ist der Untersuchungsbereich ausreichend abgegrenzt? Sofern dies nicht der Fall ist, wird um Mitteilung ersucht, welche ergänzenden Ermittlungen zu führen sind.*

*ja*

Zur Frage 3.: *Sofern Frage 2. bejaht wird: Mit welchen der im Zeitraum 16. August 2007 bis 16. August 2017 genehmigten Rodungsvorhaben (siehe Tabelle) steht das gegenständliche Vorhaben – bezogen auf das jeweilige Schutzgut – in einem räumlichen Zusammenhang? Steht das verfahrensgegenständliche Vorhaben mit dem Rodungsvorhaben ‚Pumpspeicherkraftwerk Koralm‘ – bezogen auf das jeweilige Schutzgut – in einem räumlichen Zusammenhang?*

*Lt. Interpretation der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (Entscheidung vom 16. Februar 2015) besteht zwischen den einzelnen Rodungsvorhaben (16. August 2007 – 16. August 2017) und dem jeweiligen Schutzgut, betreffend Gewässerökologie, kein räumlicher Zusammenhang. Die Auswirkungen der in den Rodungen getätigten Vorhaben kumulieren nicht mit den in der Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer (QZV Ökologie OG) definierten Zielzuständen. Nach Durchsicht der beiden Projekte (Pumpspeicherkraftwerk Koralm und Kraftwerk Schwarze Sulm) kann aus fachlicher Sicht festgehalten werden, dass es zu keiner Überlagerung der maßgeblichen Umweltbelastungen kommt. Die Rodungen stehen in keinem fachlichen Zusammenhang mit der Zielzustandserreichung bzw. dem Erhalt des Zielzustandes der von den ggst. Projekten betroffen Oberflächenwasserkörpern.*

*Für das Projekt ‚Kraftwerk Schwarze Sulm‘ ist der Detailwasserkörper 802660000 betroffen, lt. Ökologischen Gutachten für das Projekt ‚Pumpspeicherkraftwerk Koralm‘ kann bei Realisierung dieses Vorhaben der Zielzustand des Detailwasserkörper 802660000 der Schwarzen Sulm erhalten bleiben.*

*Die vom Projekt ‚Pumpspeicherkraftwerk Koralm‘ betroffenen Gewässer sind der Seebach und der Glitzbach, deren Zielzustand in keinem fachlichen Zusammenhang mit der befristeten Rodung im Ausmaß von 4,8720 ha und der dauernden Rodung im Ausmaß von 0,3342 ha für das Projekt ‚Kraftwerk Schwarze Sulm‘ stehen. Die vorgesehenen Rodungen wirken sich nicht belastend auf das Schutzgut Wasser, welches als ‚Zielzustand‘ definiert ist, und durch die biologischen Qualitätskomponenten ‚Fische‘, ‚Makrozoobenthos‘ und ‚Phytobenthos‘ bestimmt wird, aus. Es erfolgen durch die Rodungen keine maßgeblichen Umweltbelastungen, welche sich negativ auf die vorhin beschriebenen biologischen Qualitätskomponenten auswirken. Für das Schutzgut Wasser, welches in der Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer (QZV Ökologie OG) als definierter Zielzustand beschrieben ist, bestehen somit auf Grund einer Kumulierung keine erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen.*

Zur Frage 4.: *Sofern das gegenständliche Rodungsvorhaben und das/die in einem räumlichen Zusammenhang stehende(n) Vorhaben den Schwellenwert von 20 ha überschreiten: Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen dieser Rodungsvorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – bezogen auf das jeweilige Schutzgut – zu rechnen?*

*Das gegenständliche Rodungsvorhaben steht in keinem räumlichen Zusammenhang mit dem betroffenen Schutzgut aus dem Fachbereich Gewässerökologie.*

Zur Frage 5.: *Sofern das gegenständliche Rodungsvorhaben und das/die in einem räumlichen Zusammenhang stehende(n) Vorhaben den Schwellenwert von 20 ha unterschreiten, jedoch den Schwellenwert von 10 ha überschreiten: Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen dieser Rodungsvorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen? Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.*

*Das gegenständliche Rodungsvorhaben steht in keinem räumlichen Zusammenhang mit dem betroffenen Schutzgut aus dem Fachbereich Gewässerökologie.“*

**VIII.** Die Amtssachverständige für Naturschutz hat am 30. November 2017 wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

„Befund:

*Mit der Eingabe vom 16. August 2017 hat das Land Steiermark, vertreten durch die Abteilung 10 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, bei der UVP-Behörde gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Rodungsvorhaben ‚Kraftwerk Schwarze Sulm‘ der Sulmkraft GmbH mit dem Sitz in Garanas in der politischen Gemeinde Schwanberg eine UVP-Pflicht gegeben ist.*

Kurzbeschreibung des gegenständlichen Vorhabens:

*I. Das Wasserkraftwerk Schwarze Sulm liegt im Gebiet der Gemeinde Schwanberg.*

*II. Mit Bescheid vom 24. Mai 2007, FA13A-32.00 M 27-07/88, wurde die wasserrechtliche Bewilligung für den Ausbau des bestehenden KW Goslitz auf Gst. Nr. 828, KG Garanas, und für die Neuerrichtung des KW Schwarze Sulm auf Gst. Nr. 1609, KG Schwanberg, erteilt (Ausbaustufe Teil A). Konsensinhaberin ist die Sulmkraft GmbH mit dem Sitz in Garanas in der politischen Gemeinde Schwanberg.*

*III. Vorhabensgegenständlich sind auch befristete Rodungen im Ausmaß von 4,8720 ha und dauernde Rodungen im Ausmaß von 0,3342 ha. Die vorhabensgegenständliche Rodungsfläche beträgt somit 5,2062 ha.*

*IV. Ein Teil des Vorhabens kommt im ‚Europaschutzgebiet Nr. 3 - Schwarze und Weiße Sulm‘ und somit in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A zur Ausführung. Die Druckrohrleitung verläuft über die Gst. Nr. 1960/1 und 1960/3, je KG Gressenberg, Gst. Nr. 1154, KG Garanas, Gst. Nr. 2614/1, KG Gressenberg, Gst. Nr. 1112/9 und 1112/6, je KG Garanas, Gst. Nr. 1802, KG Schwanberg, Gst. Nr. 1154 KG Garanas und Gst. Nr. 2614/1, KG Gressenberg.*

*Betroffen ist auch das Naturdenkmal Nr. 1532 auf Gst. Nr. 530, KG Gressenberg.*

*Gemäß § 2 der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 4. Dezember 2006 über die Erklärung des Gebietes ‚Schwarze und Weiße Sulm‘ (AT2242000) zum Europaschutzgebiet Nr. 3 LGBl. Nr. 10/2007, liegt der Schutzzweck des Gebietes in der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Schutzgütern nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und im Falle der Beeinträchtigung des günstigen Erhaltungszustandes auch dessen Wiederherstellung.*

*Ein Auftrag an die Unterfertigte zur Erstellung von Befund und Gutachten erging am 23. Oktober 2017 zu folgenden Fragen:*

*1. Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?*

2. Ist der Untersuchungsbereich ausreichend abgegrenzt? Sofern dies nicht der Fall ist, wird um Mitteilung ersucht, welche ergänzenden Ermittlungen zu führen sind.
3. Sofern Frage 2. bejaht wird: Mit welchen der im Zeitraum 16. August 2007 bis 16. August 2017 genehmigten Rodungsvorhaben (siehe Tabelle) steht das gegenständliche Vorhaben – bezogen auf das jeweilige Schutzgut – in einem räumlichen Zusammenhang? Steht das verfahrensgegenständliche Vorhaben mit dem Rodungsvorhaben „Pumpspeicherkraftwerk Koralm“ – bezogen auf das jeweilige Schutzgut – in einem räumlichen Zusammenhang?
4. Sofern das gegenständliche Rodungsvorhaben und das/die in einem räumlichen Zusammenhang stehende(n) Vorhaben den Schwellenwert von 20 ha überschreiten: Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen dieser Rodungsvorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt - bezogen auf das jeweilige Schutzgut - zu rechnen?
5. Sofern das gegenständliche Rodungsvorhaben und das/die in einem räumlichen Zusammenhang stehende(n) Vorhaben den Schwellenwert von 20 ha unterschreiten, jedoch den Schwellenwert von 10 ha überschreiten: Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen dieser Rodungsvorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen? Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

Beantwortung zur Frage 1:

Die der Unterfertigten vorliegenden Unterlagen, sind in Bezug auf das Europaschutzgebiet ausreichend. Das Naturdenkmal ‚Teilstrecke der Schwarzen Sulm – Robert Masser‘ ist jedoch in den vorliegenden Plänen nicht als solches ausgewiesen, die Unterlagen dazu mussten von der Unterfertigten selbst erhoben werden.

Beantwortung zur Frage 2:

Der Untersuchungsbereich ist aus fachlicher Sicht ausreichend abgegrenzt.

Beantwortung zur Frage 3:

Das Rodungsvorhaben steht mit den im Zeitraum 16. August 2007 bis 16. August 2017 genehmigten Rodungsvorhaben sowie mit dem Rodungsvorhaben ‚Pumpspeicherkraftwerk Koralm‘ bezogen auf das Schutzgut Waldlebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie in keinem räumlichen Zusammenhang, da es sich hier um keine Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie handelt.

Die Druckrohrleitung verläuft im Teilbereich Schwarze Sulm des Europaschutzgebietes (ESG) Nr. 3 ‚Weiße und Schwarze Sulm‘ über die Gst. Nr. 1960/1 und 1960/3, je KG Gressenberg, Gst. Nr. 1154, KG Garanas, Gst. Nr. 2614/1, KG Gressenberg, Gst. Nr. 1112/9 und 1112/6, je KG Garanas und Gst. Nr. 1802, KG Schwanberg.

Folgende Waldlebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind innerhalb des ESG Nr. 3 ausgewiesen:

9110 Hainsimsen-Buchenwald

9130 Waldmeister-Buchenwald

9180\* Hang- und Schluchtmischwälder

91E0\* Auenwälder mit Erlen und Eschen

91L0 Illyrische Eichen-Hainbuchenwälder

9410 Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder

Von der Druckrohrleitung sind in der KG Gressenberg auf den Gst. 1960/1 die Schlucht- und Hangmischwälder und auf Gst. 1960/3 der Hainsimsen-Buchenwald betroffen. Auf Gst. 1960/1 beträgt die Rodungsfläche 257 m<sup>2</sup>, auf Gst. 1960/3 1002 m<sup>2</sup>. Die Druckrohrleitung folgt hier einem bereits bestehenden Forstweg und daher ist auf Grund der Geringfügigkeit der Rodungsflächen mit keiner erheblichen Beeinträchtigung der genannten Schutzgüter zu rechnen.

In Bezug auf das Vorkommen des Schutzgutes Endemiten (Pflanzen- und Tierarten) könnte ein räumlicher Zusammenhang zwischen dem gegenständlichen Rodungsvorhaben und dem Pumpspeicher Kraftwerk bestehen.

Endemiten sind Arten, die weltweit nur in einem bestimmten geografischen, oftmals kleinen Verbreitungsgebiet vorkommen (z.B. Gebirge, Tal, See). Österreich besitzt zahlreiche endemische Pflanzen- und Tierarten. Die wichtigsten Endemiten-Hotspots befinden sich demnach in randlichen, eiszeitlich wenig bis nicht vergletscherten Refugialgebieten wie z.B. den gesamten österreichischen Südalpen.

„Die Koralpe ist hinsichtlich ihrer Endemitenfauna- und Flora eines der bedeutendsten Biodiversitätszentren Österreichs und des Ostalpenraumes. Vom Koralpenmassiv sind insgesamt 165 Endemiten und Subendemiten Österreichs bekannt bzw. mit hoher Wahrscheinlichkeit hier vorkommend. Definitiv auf der Koralpe nachgewiesen sind 111 endemische und subendemische Tier- und 20 Pflanzenarten.“ (Zitat aus: ÖKOTEAM – KOMPOSCH, PAILL, AURENHAMMER, GRAF, DEGASPERI, DEJACO, FRIESS, HOLZINGER, LEITNER, RABITSCH, SCHIED, VOLKMER, WIESER, ZIMMERMANN & AIGNER & EGGER (2016): Endemitenberg Koralpe – Erste zusammenfassende Darstellung (Literaturauswertung) der zoologischen und botanischen Endemiten dieses einzigartigen Gebirgsstocks. – Unveröffentlichter Projektendbericht im Auftrag von: MMag. Ute Pöllinger, Umweltanwältin des Landes Steiermark, 204 Seiten.)

Endemiten sind aufgrund ihres kleinen Verbreitungsgebietes gegenüber Gefährdungen sehr anfällig. So kann die Zerstörung ihrer oft wenigen Vorkommen oder die drohenden Folgen der Klimaänderung rasch zum weltweiten Aussterben dieser führen. Aus diesen Gründen kommt ihnen eine hohe Bedeutung im Schutz der biologischen Vielfalt zu.

Zur neueren Fachliteratur über Endemiten, die von der Unterfertigten herangezogen wurde, zählt neben dem oben erwähnten unpublizierten Projektendbericht auch das Buch ‚Endemiten- Kostbarkeiten in Österreichs Pflanzen – und Tierwelt‘ (Rabitsch, W. & Essl, F. (2009).- Naturwissenschaftlicher Verein für Kärnten und Umweltbundeamt GmbH, Klagenfurt, Wien. 924pp).

Es liegen der Unterfertigten über die nachfolgend genannten Arten GIS-shapefiles vor, die die Quadranten dieser floristischen Kartierung enthalten. Diese Quadranten decken jedoch ein Gebiet von jeweils 3534 bis 3540 ha ab, sodass eine punktgenaue Lokalisation ohne genaue Nachsuche vor Ort nicht möglich ist.

Aufgrund der kurzen gesetzlichen Entscheidungsfrist sind jedoch keine detaillierten fachlichen Aussagen möglich. Eine Kartierung von verschiedenen Endemiten würde mindestens eine Erhebungssaison (= Schnee freie Zeit, je nach Höhenlage unterschiedlich) beanspruchen. Die Unterfertigte konnte daher nur auf Basis von vorhandenen fachlichen Unterlagen die Situation bewerten.

In den Quadranten, die den Teilbereich des ESG Schwarze Sulm und ihre großräumige Umgebung betreffen, werden folgende Pflanzen- und Tierarten genannt:

Pflanzen: *Festuca eggleri* (Eggler-Schaf-Schwingel), S 140f  
*Moehringia diversifolia* (Verschiedenblatt-Nabelmiere), S 172f  
*Draba pacheri* (Tauern-Felsenblümchen), S 128ff

Tiere: *Crocota niveata* (Nachtfalter), S 836  
*Nebria schusteri* (Koraln-Dammkäfer), S 652  
*Reicheoides alpicola* (Ostalpiner Rundschulter-Handläufer), S 653  
*Siphonoperla* sp. (Steinfliege), S 589  
*Trechus rotundatus* (gerundeter Flinkläufer), S 673

*Draba pacheri* und *Nebria schusteri* scheiden laut Steckbrief (nachzulesen auf den jeweils bei den Arten angegebenen Seiten) aufgrund ihres Vorkommens, das auf den subalpinen bis alpinen Bereich beschränkt ist, aus.

*Siphonoperla* ist nur vom *Locus classicus* an den Krumbachquellen bekannt.

*Festuca eggleri*, von der ein isoliertes Vorkommen am Fuß der Koralpe angegeben ist (Herbarbelege am Institut für Pflanzenwissenschaften Graz, GZU), fällt aufgrund der genauen Fundortsangabe auf den Herbarbelegen ebenfalls weg.

#### *Moehringia diversifolia*

Ein Endemit des steirischen Randgebirges von den Fischbacher Alpen bis zu den südlichen Ausläufern der Koralpe kommt in einer Seehöhe von 400 bis 1.800 m vor. Das Hauptvorkommen erstreckt sich auf Silikatfelswände der tiefen Lagen. Sie kommt jedoch auch auf Silikatblock- und Schutthalden sowohl der Tiefen- als auch Hochlagen vor.

#### *Trechus rotundatus*

Ein Subendemit der u.a. im weststeirischen Randgebirge (Gleinalpe, Koralpe, Stubalpe, Poßruck) von 400 bis 2.100 m Seehöhe, vorwiegend im subalpinen Bereich, zu finden ist.

Seine Lebensräume sind sowohl Feuchtwälder (v.a. feuchte Weichholzwälder in Gewässernähe) als auch hochmontane bis subalpine Buschwälder sowie Rasen in subalpiner bis alpiner Lage.

Das Vorkommen von *Moehringia diversifolia* und *Trechus rotundatus* kann sowohl im gegenständlichen Untersuchungsgebiet als auch auf Rodungsflächen des geplanten Pumpspeicherkraftwerkes nicht ganz ausgeschlossen werden. Beide Arten gelten laut Steckbrief jedoch in Österreich als nicht gefährdet. Auf Grund der geringfügigen Beeinträchtigung des ESG Schwarze Sulm durch die Rodungen ist dort jedoch mit keiner Beeinträchtigung in diesen Bereichen zu rechnen.

#### *Reicheoides alpicola*

Ist eine Charakterart der oberen Waldzone, sein Vorkommen reicht von 900 – 2.000 m Seehöhe. Dieser Käfer besiedelt feuchte Laubmischwälder bevorzugt Graben- und Schluchtwälder (Block-, Schutt- und Hangmischwälder) mit tiefen Laubstreulagen. Er wird gefährdet durch die Beeinflussung des Bodenwasserhaushaltes etwa durch großflächige Kahlschläge oder Quellfassungen. Sein Vorkommen in Österreich ist nach Einschätzung des Autors gefährdet.

Das Vorkommen dieser Art auf den genannten Rodungsflächen kann ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, jedoch ist die Argumentation der geringfügigen Beeinträchtigung des ESG Schwarze Sulm durch die Rodungen so wie bei *Moehringia diversifolia* und *Trechus rotundatus* hier ebenfalls anzuwenden.

Beim Nachtfalter *Crocota niveata* ist anzunehmen, dass er auch in der Umgebung der gerodeten Flächen noch geeigneten Lebensraum vorfindet, wenn er wirklich auf diesen vorkommen würde.

Ein räumlicher Zusammenhang kann hinsichtlich des zu beurteilenden Bereiches ausgeschlossen werden.

Eine genaue Untersuchung des Vorkommens von Endemiten für die Errichtung des Pumpspeicherkraftwerkes muss ohnehin Gegenstand in einem eigenen UVP Verfahren sein.

Die Rodungen beim Naturdenkmal Nr. 1532 ‚Teilstrecke der Schwarzen Sulm – Robert Masser‘ auf Gst. Nr. 530 kumulieren nach fachlicher Überprüfung auf Grund räumlicher Entfernung nicht mit denen des Pumpspeicher Kraftwerkes.

Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass das Naturdenkmal durch den Eingriff in die dort bestehende Flora, die neben der Wasserwelle ebenfalls Teil des Schutzes ist, nachhaltig beeinträchtigt wird.

#### Beantwortung zur Frage 4:

Hier wird bezüglich des Vorkommens von Endemiten auf die Beantwortung der Frage 3 verwiesen.

#### Beantwortung zur Frage 5:

Frage 5 ist durch die Beantwortung von Frage 4 gegenstandslos.

Gutachten:

Nach Durchsicht der vorhandenen Unterlagen ist zu keinem in der Tabelle angeführten Rodungsvorhaben ein räumlicher Zusammenhang gegeben.“

IX. Der wildökologische Amtssachverständige erstattete am 14. Dezember 2017 wie folgt Befund und Gutachten:

„Zur Klärung der Frage, ob die Rodungsvorhaben der beiden Projekte ‚Wasserkraftwerk Schwarze Sulm‘ und ‚Pumpspeicherkraftwerk Koralm‘ in einem räumlichen Zusammenhang stehen und damit zu einer Kumulierung führen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Leitart Fischotter haben, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Rodungsflächen des Pumpspeicherkraftwerkes Koralm umfassen in Summe etwa 66,39 ha. Davon entfallen auf den Bereich des Unterspeichers (Seebach) 28,21 ha (vgl. dazu Fachbericht Rodungen PSW Koralm von Waldconsult 2017). Für das Wasserkraftwerk Schwarze Sulm wurde eine Gesamtrodungsfläche von 52.062 m<sup>2</sup> (5,2 ha) beantragt (befristete Rodung auf einer Gesamtfläche von 48.720 m<sup>2</sup> sowie die dauernde Rodung auf einer Gesamtfläche von 3.342 m<sup>2</sup>).

Zu einer Kumulierung und damit zu einer UVP Pflicht kommt es bei Rodungen >10 ha in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, (wie im vorliegenden Fall (Europaschutzgebiet), wenn ein ‚räumlicher Zusammenhang‘ zwischen diesen Rodungen besteht.

Der Fischotter ist gemäß Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie und dem Steiermärkischen Naturschutzgesetz streng geschützt. Folgende Verbotstatbestände sind in diesem Zusammenhang zu prüfen:

Tötungsverbot (Art. 12 Abs. 1 lit. a bis lit. c FFH-RL sowie Art. 5 lit. a VS-RL):

Dieser Verbotstatbestand verbietet die Tötung einzelner Individuen bzw. die Inkaufnahme dieser. Der Tatbestand ist dann relevant, wenn die Tötung über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht und eine relevante Wirkung auf den Erhaltungszustand oder das Entwicklungspotential der lokalen Population einer geschützten Art hat. Eine relevante Beeinträchtigung liegt jedenfalls dann vor, wenn dadurch die Überlebenswahrscheinlichkeit einer lokalen Population verschlechtert wird.

Störungsverbot (Art. 12 Abs. 1 lit. b FFH-RL sowie Art. 5 lit. d VS-RL):

Das Störungsverbot umfasst jede absichtliche Störung geschützter Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die zu einem negativen Effekt auf Populationsniveau führt. Der Störungstatbestand gilt dann als erfüllt, wenn die Überlebenswahrscheinlichkeit einer lokalen Population erheblich beeinträchtigt wird.

Verbot der Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Nestern und Eiern (Art. 12 Abs. 1 lit. d FFH-RL sowie Art. 5 lit. b VS-RL):

Dieser Verbotstatbestand verbietet die Beschädigung oder Zerstörung von für die Fortpflanzung bzw. Ruhe notwendigen Stätten. Der Verbotstatbestand trifft dann zu, wenn nicht mehr alle Funktionen einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte erfüllt werden und wenn dadurch die Überlebenswahrscheinlichkeit einer lokalen Population erheblich beeinträchtigt wird.

Für das Projekt Schwarze Sulm spielt der Tötungstatbestand keine Rolle. Die Wahrscheinlichkeit, dass durch die Rodung während der Bauphase eines Kleinwasserkraftwerkes ein Fischotter als sehr mobile und gleichzeitig scheue Art getötet werden könnte, ist als extrem gering einzustufen. Eine Störung oder auch die Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wäre bei der Rodung zum Bau einer Druckrohrleitung parallel zur Schwarzen Sulm schon eher vorstellbar, aber keinesfalls in einem Umfang, dass diese Einfluss auf die Überlebensfähigkeit der lokalen Population haben könnte. Für die Betriebsphase des Wasserkraftwerkes Schwarze Sulm kommen lediglich die 3.342 m<sup>2</sup> (0,34 ha) Dauerrodungsflächen in Betracht. Die befristeten Rodungen von 48.720 m<sup>2</sup> liegen als langes, schmales

*Band im Bereich der Druckrohrleitungstrasse und werden unmittelbar nach dem Einlegen der Leitung wieder verfüllt und spätestens im darauffolgenden Frühjahr wieder mit standortgerechter Bestockung aufgeforstet. Die sehr kleinen Dauerrodungsflächen betreffen das Einlaufbauwerk bzw. das Krafthaus. Diese Rodungsflächen stellen für den Fischotter keine nennenswerte Beeinträchtigung dar. Ein dauerhafter Verlust an Lebensraum entsteht durch die Rodungen im Projekt Schwarze Sulm nicht bzw. ist so gering, dass dieser als nicht relevant bezeichnet werden kann.*

*Für das Projekt Pumpspeicherkraftwerk Koralmbach kommen nur Rodungen im Bereich des Unterspeichers (28,21 ha) in Betracht, da die übrigen Rodungen (38,18 ha) unbestockte Forststraßenflächen (welche formalrechtlich als Wald gelten) oder sonstige Flächen abseits von Gewässern darstellen, die keinen Einfluss auf den Lebensraum des Fischotters haben.*

*Die Leitart Fischotter wurde im Zusammenhang mit den Planungen zum Pumpspeicherkraftwerk Koralmbach durch das Büro für Freilandökologie und Naturschutzplanung untersucht (vgl. Artenschutzrechtliche Prüfung Schutzgut Tiere und deren Lebensräume S. 21 ff). Es besteht fachlich Übereinstimmung mit diesem Fachbericht, dass die Projektbereiche des Unterspeichers grundsätzlich einen geeigneten Lebensraum für den Fischotter bieten, aber keinen dauerhaft genutzten Lebensraum darstellen. Im Fachbericht wird dargelegt, dass trotz intensiver Kartierungen nur ein einziger Lösungsnachweis unter einer Brücke erbracht werden konnte. Die Vermutung, dass der Oberlauf der Schwarzen Sulm und der Seebach (Unterspeicher) ein nur temporär genutztes Jagdrevier des Fischotters sein könnte, deckt sich mit den Untersuchungen des Landes Steiermark von Kranz und Polednik 2012, die auch die Schwarze Sulm untersucht haben und in ihrem Endbericht schreiben:*

*„Die Sulm hat ein Einzugsgebiet von 627 km<sup>2</sup> und eine recht verzweigte Gewässernetz mit mehreren großen Zuflüssen. ... Die Otter sind allgemein verbreitet, die Nachweisdichten sind auch hoch, nur im Oberlauf der Schwarzen Sulm und am Stullneggbach waren keine Otter nachweisbar, obwohl dort in Ermangelung von geeigneten Brücken auch 600 m lange Strecken abgesucht worden sind. Plausible Erklärungen für dieses Fehlen der Otter konnten nicht gefunden werden; es kann jedenfalls nicht am Fischmangel liegen. Die kleineren von Süden nach Norden entwässernden Zuflüsse zwischen Eibiswald und Leutschach sind hingegen alle vom Otter besiedelt.“*

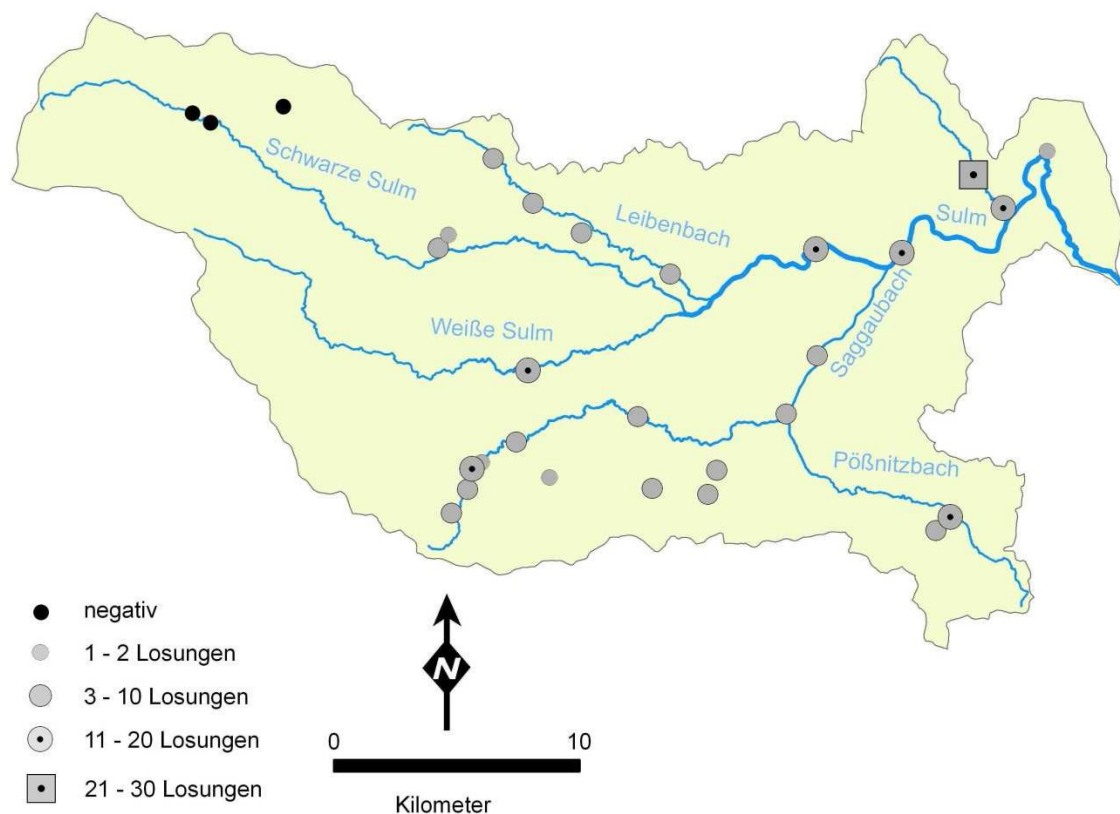


Abb. 1: Losungsfunde Fischotter im Einzugsgebiet der Sulm im Jahre 2011 (KRANZ, A. und POLEDNIK, L. 2012)

Der Tötungstatbestand spielt auch bei der Rodung zum Bau des Unterspeichers keine Rolle. Die Wahrscheinlichkeit, dass durch die Rodung ein Fischotter als sehr mobile und gleichzeitig scheue Art getötet werden könnte, ist wie beim Projekt Schwarze Sulm ebenfalls als extrem gering einzustufen. Eine Störung oder auch die Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wäre bei einer Rodungsfläche von 28,21 ha zwar grundsätzlich vorstellbar, da aber auf Grund der Kartierungsergebnisse das Projektgebiet des Unterspeichers nur als temporär genutztes Jagdrevier eingestuft werden kann, beeinträchtigen die Rodungen für den Unterspeicher die Überlebenswahrscheinlichkeit der lokalen Population nicht erheblich. Jagdreviere, Fortpflanzungs- und Ruhestätten gibt es in den umliegenden Gräben in ausreichender Menge und Qualität.

#### Zusammenfassung:

Da die gesetzlichen Verbotstatbestände (Tötungsverbot, Störungsverbot, Verbot der Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) durch die Rodungen weder beim Projekt Wasserkraftwerk Schwarze Sulm noch beim Projekt Pumpspeicherkraftwerk Koralm erfüllt sind, ist nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Leitart Fischotter zu rechnen. Ein räumlicher Zusammenhang zwischen diesen beiden Projekten besteht nicht. Eine Kumulation nach § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 und damit eine UVP Pflicht besteht daher nicht.“

X. Die Amtssachverständige für Landschaftsgestaltung hat am 20. Dezember 2017 wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

„Mit Schreiben vom 23. Oktober 2017 wurde die unterzeichnende Sachverständige des Fachbereiches Bau- und Landschaftsgestaltung beauftragt, in oben angeführter causa eine Stellungnahme zur Beantwortung folgender Fragen zu erstellen:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?



2. *Ist der Untersuchungsbereich ausreichend abgegrenzt? Sofern dies nicht der Fall ist, wird um Mitteilung ersucht, welche ergänzenden Ermittlungen zu führen sind.*
3. *Sofern Frage 2. bejaht wird: Mit welchen der im Zeitraum 16. August 2007 bis 16. August 2017 genehmigten Rodungsvorhaben (siehe Tabelle) steht das gegenständliche Vorhaben – bezogen auf das jeweilige Schutzgut – in einem räumlichen Zusammenhang? Steht das verfahrensgegenständliche Vorhaben mit dem Rodungsvorhaben ‚Pumpspeicherkraftwerk Koralm‘ – bezogen auf das jeweilige Schutzgut – in einem räumlichen Zusammenhang?*
4. *Sofern das gegenständliche Rodungsvorhaben und das/die in einem räumlichen Zusammenhang stehende(n) Vorhaben den Schwellenwert von 20 ha überschreiten: Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen dieser Rodungsvorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt - bezogen auf das jeweilige Schutzgut - zu rechnen?*

*Grundlage der Beurteilung bilden folgende Unterlagen:*

- *ASV-Auftragsschreiben*
- *Rodungsantrag*
- *Rodungskatasterpläne – Forstrechtliche Unterlagen ‚Sulmkraft‘ erstellt von Ingenieurgesellschaft bilek+krischner, Graz, Plandatum 4. Juli 2017*

*Weiters wurden herangezogen:*

- *Rodungsplan Unterspeicher Seebach PSW Koralm Einreichprojekt, Einlage 9.0BU.25, erstellt von Ingenieurgesellschaft bilek+krischner, Graz, Plandatum September 2017 (Revision 03)*
- *Lageplan Unterspeicher Seebach PSW Koralm Einreichprojekt, Einlage 6.2.WM11, erstellt von Ingenieurgesellschaft bilek+krischner, Graz, Plandatum September 2017 (Revision 03)*

*Am 9. und 24. November 2017 wurde das Planungsgebiet seitens der Sachverständigen an Ort und Stelle besichtigt.*

*Ad 1) Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?*

*Die beiden oben angeführten (jeweils als aktueller Planstand angeführten) Pläne zum Unterspeicher des PSW Koralm weisen eine Diskrepanz dahingehend auf, dass im Lageplan Unterspeicher das Projekt im Bereich des Energieumwandlungsbauwerkes endet und die Ausleitung des Bachumleitungsstollens in den Seebach führt, wobei keinerlei weitere rodungsrelevante Leitungs- oder Wegeführungen in Richtung Schwarze Sulm vorgesehen sind.*

*Im Rodungsplan zu diesem Bereich sind hingegen Infrastrukturleitungen als temporäre Rodungen eingetragen, die über den oben beschriebenen Bereich weiter in Richtung Schwarze Sulm führen. Lt. Angaben des Planverfassers und koordinierenden Büros, der Ingenieurgesellschaft Bilek und Krischner, entspricht der Lageplan dem Letztstand des PSW Koralm, wohingegen der Rodungsplan zu korrigieren sei. Die gegenständliche Beurteilung erfolgt ausdrücklich auf Basis des Lageplans und berücksichtigt Rodungen, die eine Querverbindung zur Schwarzen Sulm herstellen könnten, nicht.*

*Die vorliegenden Unterlagen sind für die Prüftiefe des gegenständlichen Verfahrens ausreichend. Das Naturdenkmal ‚Teilstrecke der Schwarzen Sulm – Robert Masser‘ ist in den Planunterlagen nicht ausgewiesen und wurde selbst erhoben.*

*Ad 2) Ist der Untersuchungsbereich ausreichend abgegrenzt? Sofern dies nicht der Fall ist, wird um Mitteilung ersucht, welche ergänzenden Ermittlungen zu führen sind.*

*Der Untersuchungsbereich ist aus fachlicher Sicht ausreichend abgegrenzt.*

*Ad 3) Sofern Frage 2. bejaht wird: Mit welchen der im Zeitraum 16. August 2007 bis 16. August 2017 genehmigten Rodungsvorhaben (siehe Tabelle) steht das gegenständliche Vorhaben – bezogen auf das jeweilige Schutzgut – in einem räumlichen Zusammenhang? Steht das verfahrensgegenständliche Vorhaben mit dem Rodungsvorhaben ‚Pumpspeicherkraftwerk Koralm‘ – bezogen auf das jeweilige Schutzgut – in einem räumlichen Zusammenhang?*

Kurzbeschreibung des gegenständlichen Vorhabens:

I. Das Wasserkraftwerk Schwarze Sulm liegt im Gebiet der Gemeinde Schwanberg.

II. Mit Bescheid vom 24. Mai 2007, FA13A-32.00 M 27-07/88, wurde die wasserrechtliche Bewilligung für den Ausbau des bestehenden KW Goslitze auf Gst. Nr. 828, KG Garanas, und für die Neuerrichtung des KW Schwarze Sulm auf Gst. Nr. 1609, KG Schwanberg, erteilt (Ausbaustufe Teil A). Konsensinhaberin ist die Sulmkraft GmbH mit dem Sitz in Garanas in der politischen Gemeinde Schwanberg.

III. Vorhabensgegenständlich sind auch befristete Rodungen im Ausmaß von 4,8720 ha und dauernde Rodungen im Ausmaß von 0,3342 ha. Die vorhabensgegenständliche Rodungsfläche beträgt somit 5,2062 ha.

IV. Ein Teil des Vorhabens kommt im ‚Europaschutzgebiet Nr. 3 - Schwarze und Weiße Sulm‘ und somit in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A zur Ausführung. Die Druckrohrleitung verläuft über die Gst. Nr. 1960/1 und 1960/3, je KG Gressenberg, Gst. Nr. 1154, KG Garanas, Gst. Nr. 2614/1, KG Gressenberg, Gst. Nr. 1112/9 und 1112/6, je KG Garanas, Gst. Nr. 1802, KG Schwanberg. Gst. Nr. 1154 KG Garanas und Gst. Nr. 2614/1, KG Gressenberg.

Betroffen ist auch das Naturdenkmal Nr. 1532 auf Gst. Nr. 530, KG Gressenberg.

Im Umkreis von maximal 1 km um das gegenständliche Vorhaben befinden sich gemäß der übermittelten Tabelle folgende Rodungsvorhaben anderer Projektwerber, die im Zeitraum 16. August 2007 bis 16. August 2017 genehmigt wurden:

Akt				Name	Jahr	Zweck	Fläche	Befr.	Anmerkung	Gst.Nr.
8.1 G	13	2007	RO	Gegg Johann, 8541 Gressenberg 3	2007	Kläranlage	100 m <sup>2</sup>		rd. 70m von der Trasse entfernt iGKB	2331/3
8.1 R	4	2008	RO	Reinisch Franz und Sophie, 8530 Gressenberg62	2008	Kläranlage	100 m <sup>2</sup>		rd. 800m von der Trasse entfernt üdGK	302/1
8.1 R	5	2010	RO	Resch Gabriele u. Heribert, 8541 Schwanberg, Gressenberg 28/Steweag-Steg GmbH	2010	Stromkabel	2075 m <sup>2</sup>	ja	rd. 600m von der Trasse entfernt üdGK	1237, 984/2, 985, 1021, 1023/4, 1024/2, 1025, 1065/2, 1061/2, 1065/3
8.1 R	5	2010	RO	Resch Gabriele u. Heribert, 8541 Schwanberg, Gressenberg 28/Steweag-Steg GmbH	2010	Stromkabel	45 m <sup>2</sup>		rd. 500m von der Trasse entfernt üdGK	1065/3
8.1 K	19	2007	RO	Kienzer-Lendl Annemarie, 8541 Garanas 6	2010	LN	3000 m <sup>2</sup>		rd. 650m von der Trasse entfernt iGKB	109/1
8.1 G	6	2008	RO	Gemeinde Gressenberg, 8541 Gressenberg 33	2010	Bauhof	2076 m <sup>2</sup>		rd. 500m von der Trasse entfernt üdGK	1365
8.1 L	4	2009	RO	Lewonigg Ewald, 8541 Schwanberg, Gressenberg 117\ (Steweag-Steg GmbH)	2010	LN	7824 m <sup>2</sup>		rd. 600m von der Trasse entfernt üdGK	1707/2, 1707/3
8.1 SC	6	2010	RO	Marktgemeinde Schwanberg, 8541 Schwanberg, Hauptplatz 6	2011	Gemeindestraße	900 m <sup>2</sup>		andere Hangseite - rd. 700m von der Trasse entfernt üdGK	1661/1
8.1 M	12	2010	RO	Masser Robert, Garanas 79, 8541 Schwanberg	2011	LN	5000 m <sup>2</sup>		rd. 300m von der Trasse entfernt üdGK, Hangschuttbereich	989
8.1 K	9	2008	RO	Koch Franz, 8541 Schwanberg, Gressenberg 53	2011	Wildgatter befristet	19088 m <sup>2</sup>	ja	andere Hangseite - rd. 350m im Bereich & üdGK	592/2, 618, 621, 632, 635, 636/1, 636/2, 642

8.1 A	3	2008	RO	Aldrian Paul und Maria, 8541 Garanas 33	2011	LN	2940 m <sup>2</sup>		andere Hangseite - rd. 990m von der Trasse entfernt iGKB	329, 328
8.1 SC	15	2009	RO	Marktgemeinde Schwanberg, 8541 Schwanberg, Schulgasse 11	2011	Weg	650 m <sup>2</sup>		andere Hangseite - rd. 960m von der Trasse entfernt üdGK	13/2, 1661/1, 1661/2, 1649, 1656/3
8.1 A	14	2012	RO	Aldrian Maria und Paul, 8541 Schwanberg, Garanas 33	2012	LN (Teil im Einzugsgebiet)	2500 m <sup>2</sup>		andere Hangseite - rd. 750m von der Trasse entfernt iGKB	324/1, 324/3, 324/4, 325/1, 325/2, 326, 327, 328, 329, 334, 335
8.1 L	10	2010	RO	Lewonigg Ewald, 8541 Schwanberg, Gressenberg 117	2012	LN	2116 m <sup>2</sup>		rd. 560m von der Trasse entfernt üdGK	1703/1
8.1 M	26	2011	RO	Masser, Ing. Peter, 8541 Schwanberg, Garanas 77	2013	LN	5000 m <sup>2</sup>		rd. 470m von der Trasse entfernt üdGK	861/5
8.1 M	11	2011	RO	Masser Alois u. Anna, 8541 Gressenberg 14 u.a. (Steweag-Steg GmbH, 8010 Graz, Leonhardgürtel 10)	2014	Stomkabel	7040 m <sup>2</sup>	ja	rd. 400m von der Trasse entfernt iGKB	1104/1, 1106/1, 1107, 1108, 699, 728, 662/3, 593, 592/1, 552, 493/1, 507, 510/3, 505, 498, 500, 328
8.1 M	11	2011	RO	Masser Alois u. Anna, 8541 Gressenberg 14 u.a. (Steweag-Steg GmbH, 8010 Graz, Leonhardgürtel 10)	2014	Trafo	56 m <sup>2</sup>		andere Hangseite - rd. 700m von der Trasse entfernt iGKB	592/1
8.1 S	19	2011	RO	Sackl Johann, 8541 Schwanberg, Garanas 30	2014	LN	5820 m <sup>2</sup>		andere Hangseite - rd. 600m von der Trasse entfernt üdGK	339/1
8.1 M	11	2014	RO	Masser Robert, 8541 Schwanberg, Garanas 79	2015	Wildwiese	5000 m <sup>2</sup>		rd. 930m von der Trasse entfernt üdGK	831
8.1 G	12	2014	RO	Gegg Johann, Gressenberg 3, 8541 Schwanberg	2015	Lagerplatz	700 m <sup>2</sup>		rd. 200m von der Trasse entfernt üdGK	1771
BHDL-160642/2016		2016	RO(Rodungen)	Gegg Johann, Gressenberg 3, 8541 Schwanberg, Gst. 2314 KG 61015 Gressenberg	2016	Lagerplatz	800 m <sup>2</sup>		rd. 200m von der Trasse entfernt üdGK	2314

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.  
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>

*Der Vorhabensstandort liegt großräumig betrachtet im Bereich des kristallinen Steirischen Randgebirges. Der etwa Nord-Süd gerichtete Hauptkamm der Koralpe trennt das Lavanttal vom Weststeirischen Riedelland und den Sohlentälern von Laßnitz, Sulm und Kainach.*

*Die durch Kare gegliederten Kämmen der zentralen Koralpe (Hochzonen um den Großen Speikkogel) liegen deutlich über der Waldgrenze. Die an den Hauptkamm nach Osten bzw. Südosten anschließenden Kämmen tauchen in die großflächige Bewaldung des anschließenden sanft geformten Mittelgebirges ein, welches sich mit oft plateauartig breiten Kämmen stufenartig gegen das Vorland hin absenkt.*

*Die Silhouette des Gebirgszugs verläuft in sanfter Wellenform, die Verflachungen zum Vorland hin sind typische Siedlungsträger mit Orten wie Glashütten, Trahütten, etc. Neben diesen Kirchweilern haben sich an den tiefer gelegenen Rücken und Hängen Einzelhöfe in Streulage und Hofgruppen entwickelt, die meist von kleinteiligen, mit den Waldrändern verzahnten Mähwiesen, Acker- und Streuobstflächen umgeben sind.*

*Zwischen den Höhenzügen des Randgebirges liegen unterschiedlich tief eingesenkte, oft siedlungsfeindliche Kerbtäler, die sich zum Teil klammartig verengen.*

*Das Tal der Schwarzen Sulm stellt ein solches tief eingegrabenes, über weiteste Strecken schluchtartiges Kerbtal dar, das sich durch seine besondere Naturnähe auszeichnet. Der mäandrierende Flusslauf wird von steil ansteigenden, stark gegliederten, meist bis zum Flusslauf bewaldeten Einhängen begrenzt.*

*Gehöfte und kleine Sammelsiedlungen finden sich erst auf Abflachungen oberhalb der Geländekante des Steilabfalls.*

*Erst westlich in der Nähe von Schwanberg weitet sich der Talboden leicht, bis der Flusslauf bei Schwanberg schließlich die Weite des anschließenden Sohllentals betritt.*

*Das Tal des Seebachs (Standort des Unterspeichers PSW Koralm), der in die Schwarze Sulm mündet, stellt ebenso ein enges Kerbtal mit nahezu durchgängig bewaldeten Anstiegen dar, wenn auch mit Ausnahme des Unterlaufs in Nähe der Einmündung, in weniger schluchtartiger Ausbildung, als es im Bereich der Schwarzen Sulm der Fall ist. Der Eingriffsbereich des Unterspeichers liegt in ca. 530 m Entfernung zum gegenständlichen Vorhaben.*

*Das betroffene Gesamtgebiet weist einen sehr hohen Anteil an bewaldeten Flächen auf, Offenlandbereiche, meist mit Grünlandnutzung im Zusammenhang mit Einzelhöfen oder kleinen Weilern sind sonenseitig entlang des Gressenbergwegs insel- oder streifenartig innerhalb des walddominierten Landschaftsteilraums zu finden, weiters im Bereich der Gunstlagen von Garanas.*

*Laut Rodungsantrag bzw. Planunterlagen stellt sich das geplante Rodungsvorhaben (in Auszügen) wie folgt dar:*

*Im Bereich des Zusammenflusses Seebach - Schwarze Sulm wird auf einer Höhe von ca. 940 m.ü.A. die Wasserfassung 'Schwarze Sulm' in Form eines Tiroler Wehrs errichtet. Das auf diese Weise gefasste Wasser wird anschließend in einer ca. 12,27 km langen Druckleitung DN 1000, die zu ca.71 % in bestehenden Forst- und öffentlichen Straßen verlegt wird, zum Krafthaus auf einer Höhe von ca. 440 m.ü.A. geführt. Zusätzlich erfolgt ein Ausbau des KW Gosnitz samt Stichleitung in DN 500 als Anschluss an die Druckrohrleitung DN 1000 l (VV Schwarze Sulm).*

*Für den Bereich der Wasserfassung samt Nebenanlagen wird eine Fläche von 1696 m<sup>2</sup> als dauernde Rodungsfläche benötigt.*

*Vom Sandfang ausgehend verläuft die ca. 12,3 km lange Druckrohrleitung auf eine Länge von ca. 0,1 km in Richtung Osten und quert die Schwarze Sulm bei ca. DRL-km 12,2. Im Anschluss verläuft die Leitungstrasse auf eine Länge von ca. 2,8 km rechtsufrig der Schwarzen Sulm bis zum KW Gosnitz auf ca. 780 m.ü.A, ehe diese die Schwarze Sulm bei ca. DRL-km 9,4 erneut quert.*

*Für den Ausbau des KW Gosnitz wird eine Fläche von 153 m<sup>2</sup> (als dauernde Rodung) benötigt.*

*Nach der Querung der Schwarzen Sulm verläuft die Leitungstrasse auf eine Länge von ca. 8,7 km linksufrig der Schwarzen Sulm, ehe sie diese bei ca. DRL-km 0,7 ein drittes Mal quert und im Anschluss auf der Garanaser Straße bis zum Krafthausstandort auf Waldgrundstück Nr. 1609, KG Schwanberg, verläuft.*

*Für die Errichtung des Krafthauses auf ca. 440 m.ü.A. und des zugehörigen Ausleitungskanals wird eine Fläche von 1493 m<sup>2</sup> (dauernde Rodungsfläche) benötigt.*

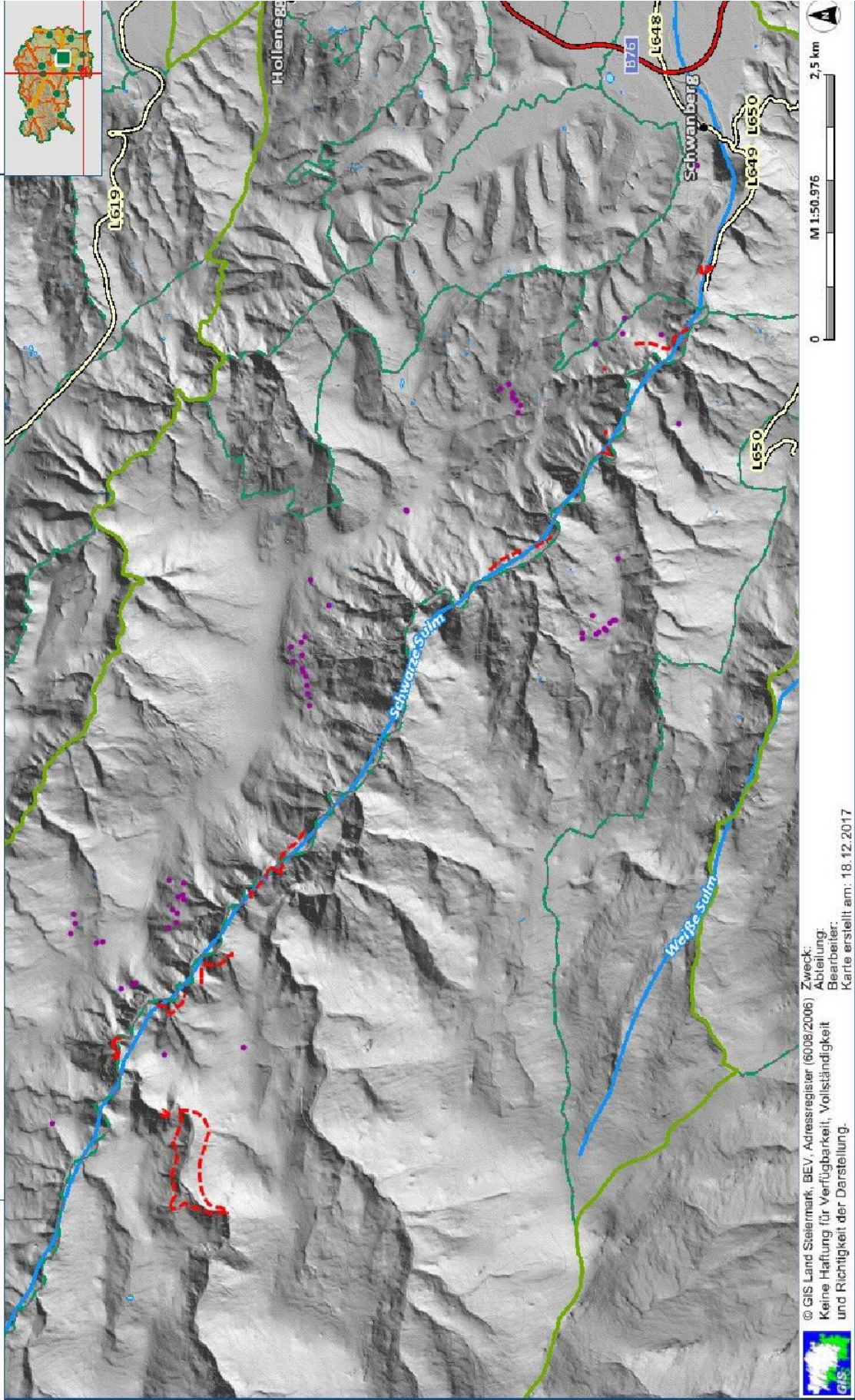
*In jenen Bereichen, in denen die Druckrohrleitung in bestehenden Wegen verlegt wird, wird ein 3 m breiter Arbeitsstreifen zur Begrenzung der befristeten Rodungsflächen angesetzt. Insgesamt werden in bestehenden Wegen 19.567m<sup>2</sup> beansprucht. In jenen Bereichen, in denen die Druckrohrleitung außerhalb von Wegen verlegt wird, wird ein 6 m breiter Arbeitsstreifen zur Begrenzung der befristeten Rodungsflächen angesetzt. Insgesamt werden somit 21.740 m<sup>2</sup> beansprucht.*

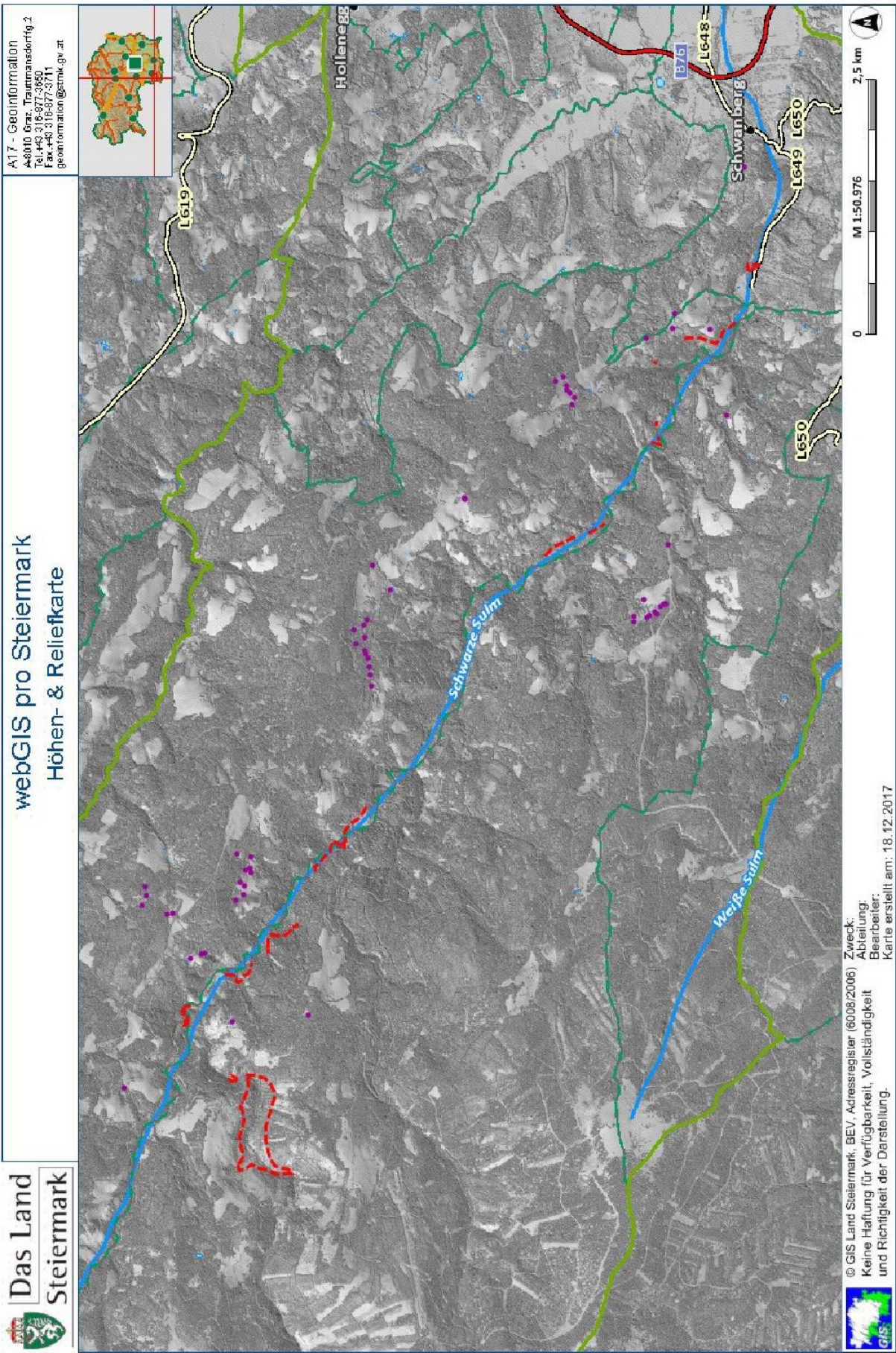
*Nach dem Verlegen der Rohrleitung wird das deponierte Material samt Wurzelstöcken auf die Trasse rückverfrachtet und begrünt bzw. wieder aufgeforstet.*

*Die verbleibende Leitung ist auf einer Länge von 2130 m in öffentlichen Straßen verlegt.*

*Die folgende Abbildung (Abb. 1) zeigt eine grobe Verortung der geplanten Rodungen Schwarze Sulm (wobei befristete Rodungen im Verlauf von Forstwegen mangels Relevanz für den Themenbereich Landschaft – keine Veränderung des IST-Zustandes) nicht dargestellt wurden, des Unterspeicher PSW Koralm (beide in Rot) sowie Markierung der von genehmigten Rodungen betroffenen Grundstücke lt. Tabelle 1 (violette Punkte).*

*Abbildung 2 zeigt einerseits die hohe Waldausstattung des Gebiets, die zusätzlich zur Topografie stark sichtverschattend wirkt, andererseits die Lage von Offenlandflächen und der genehmigten Rodungen im Zusammenhang mit natur- und landschaftsräumlichen Gegebenheiten.*





Wie aus Abbildung 1 ersichtlich ist, betreffen geplante und bewilligte Rodungen denselben Talverlauf; Seebachtal und das Tal der Schwarzen Sulm weisen aufgrund der Einmündung des Seebachs in die Schwarze Sulm naturgemäß einen topografischen und naturräumlichen Zusammenhang auf, sodass ein möglicher räumlicher Zusammenhang von Eingriffen grundsätzlich vorab nicht auszuschließen ist. Allerdings ist aus Abb. 1 auch ablesbar, dass die gegenständlichen Rodungen (Schwarze Sulm) direkt in Flussnähe bzw. in tiefen oder mittleren Lagen des Kerbtals situiert sind, während sich die von bewilligten Rodungen betroffenen Grundstücke lt. Tabelle weitgehend auf oder am Rand der Geländeverflachungen der anschließenden Höhenrücken in deutlich größerer Höhenlage befinden. Die Rodungsflächen des Unterspeichers PSW enden vor den Höhenzügen, die die Schwarze Sulm im Südosten im Bereich der Einmündung begrenzen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. die Entscheidung vom 26. Februar 2015, W143 2008995-1) ist ,der räumliche Zusammenhang zwischen den Vorhaben dann gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden (vgl. BMLFUW, Leitfaden ‚Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000‘ [2011] 13). Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle auf Grund der Ausgestaltung des Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/ Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 27). Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allgemein gültige Angabe von Metern nicht möglich, dies ist von Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell - unter Berücksichtigung der meteorologischen und geografischen Verhältnisse - beurteilt werden. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; vgl. Altenburger/Berger, UVP-G § 3 Rz 34; vgl. Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 75). Voraussetzung für die Anwendung der Kumulierungsbestimmung ist daher, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. Ennöckl, UVP-Pflicht und Kumulierungsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU-UT 2009/11, 26 [28])‘.

Für die Feststellung eines räumlichen Zusammenhangs von Vorhaben im Sinn der Fragestellung sind damit einerseits die Relevanz von Umweltauswirkungen und andererseits deren mögliche additive Überlagerung ausschlaggebend.

Dazu ist aus fachlicher Sicht festzuhalten, dass die befristeten Rodungen im Bereich von Forstwegen (19567 m<sup>2</sup>) für den Themenbereich Landschaft nicht relevant sind, da diese unbestockten Flächen formalrechtlich als Wald gelten und die befristete Rodung keine Veränderung des IST-Zustandes der Landschaft zur Folge hat.

Die befristeten Rodeflächen für die Leitungstrasse außerhalb von Forstwegen (21740 m<sup>2</sup>) stellen sich als schmale Eingriffsbänder in mittleren und tiefen Lagen des Kerbtals dar, welche umgehend nach Leitungsbau wieder aufgeforstet und begrünt werden müssen, sodass aus diesen keine nachhaltige erhebliche Veränderung der Landschaftsstruktur, des sehr sensiblen Natur- und Kulturraums oder der Landschaftsästhetik zu erwarten ist und eine Kumulation mit genehmigten Rodungen, welche generell in höheren Lagen situiert sind und teils nicht bestockte Bereiche betreffen oder kleinflächige, in ihrer räumlichen Wirkung stark begrenzte Bereiche darstellen, durch Überlagerung visueller Auswirkungen auch mangels Überlagerung von Sichtbeziehungen aufgrund der hohen Sichtverschattung durch Geomorphologie und Vegetation weitestgehend ausgeschlossen werden kann.

Im Bereich der Rodungen für die Wasserfassung können erhebliche Auswirkungen auf den (zumindest) in direkter Nahelage zum in den Unterlagen nicht dargestellten geschützten Landschaftsteil Nr. 1532, der lt. geltendem Naturschutzgesetz ‚nicht zerstört, in seinem Bestand gefährdet oder sonst nachteilig verändert werden‘ darf, auf Basis der Unterlagen und der gegenständlichen Grobprüfung nicht ausgeschlossen werden.



*Betreffend UVP-Vorhaben PSW Koralm sind hinsichtlich der Frage des räumlichen Zusammenhangs die Rodungen für den Bereich Unterspeicher Seebach maßgeblich. Der Unterspeicher liegt örtlich rd. 530 m vom gegenständlichen Vorhaben entfernt, das Ausmaß der Rodungen beträgt (lt. Fachbericht Rodungen PSW Koralm von Waldconsult 2017) 28,21 ha.*

*Aufgrund des Flächenausmaßes des Eingriffsbereiches ist von erheblichen Landschaftsveränderungen auszugehen.*

*Die Eingriffsbereiche der Rodungen des Pumpspeicherkraftwerks und des gegenständlichen Vorhabens sind jedoch durch die südöstlich direkt an den Lauf der Schwarzen Sulm grenzenden Höhenrücken voneinander getrennt. Der Bereich der Wasserfassung liegt in einem tief eingegrabenen Schluchtbereich, sodass Topografie und Waldausstattung auch besonders stark sichtverschattend wirken.*

*Höher gelegene Offenlandbereiche mit weitreichenderen Sichtbeziehungen, welche für eine etwaige Überlagerung visueller Auswirkungen beider Vorhaben in Frage kämen, beschränken sich auf Grünlandinseln innerhalb der Gunstlagen in flacheren Bereichen oberhalb der Geländekante zur Schwarzen Sulm.*

*Weder die Auswertung des Kartenmaterials, noch die durchgeführten örtlichen Erhebungen im Projektgebiet lassen aufgrund der durch geomorphologische und naturräumliche Gegebenheiten bedingten Trennung der Vorhabensbereiche und der ebenso darin begründeten hohen Sichtverschattung den Schluss zu, dass eine Überschneidung visueller Auswirkungen beider Vorhaben (inkl. der Leitungsführung Schwarze Sulm) zu erwarten wäre, die einen räumlichen Zusammenhang der beiden Vorhaben aufgrund von Kumulation begründen ließe.*

*Es wird darauf hingewiesen, dass etwaige Wechselwirkungen im Gewässerzusammenhang nicht Gegenstand der Beurteilung sind.*

*Zusammenfassend kann aus fachlicher Sicht festgehalten werden, dass für den Themenbereich Landschaft mangels Relevanz und Wechselwirkung kein räumlicher Zusammenhang zwischen gegenständlichem Rodungsvorhaben und den aufgelisteten genehmigten Rodungen festgestellt wird. Mangels Überlagerung von Auswirkungen ist auf Basis der vorliegenden Unterlagen kein räumlicher Zusammenhang zu den Rodungen des Vorhabens PSW Koralm gegeben.*

*Fotodokumentation:*



*Abb. 3 Standort Waldsteinbauer; Blick auf den Bereich Unterspeicher PSW, ohne Blickverbindung zur Schwarzen Sulm; Panorama*



*Abb. 4 Standort Scheerbauer - Sonnseite; Blick auf den Taleinschnitt Schwarze Sulm; Panorama*



*Abb. 5 Standort Lenzkogel; Einschnitt Seebach in Bildmitte, keine Sichtverbindung zu tieferen Lagen Schwarze Sulm*



*Abb. 6 Standort Priegl; Blick auf Einmündung Seebach- Schwarze Sulm*



Abb. 7 Standort südwestlich Gressenberg 62; Blick auf Einmündung Seebach- Schwarze Sulm“

**XI.** Mit Schreiben vom 8. Jänner 2018 wurden die Parteien des Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

**XII.** Die Elektrizitätsbehörde hat am 10. Jänner 2018 wie folgt Stellung genommen: „Für den Bestand des KW Goslitz als sog. Eigenanlage war und ist keine gesonderte Elektrizitätsrechtliche Bewilligung erforderlich. Dies ergibt sich aus den §§ 1 Abs. 3 und 21 Abs. 2 des Stmk. Elektrizitätswirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 77/1981. Durch entsprechende Übergangsbestimmungen in den darauffolgenden Landes-Elektrizitätsgesetzen bzw. deren Novellen (zuletzt LBG. Nr. 70/2005 i.d.F. LBGL. Nr. 79/2017, § 67 Abs. 11) ist diese Rechtssituation bis dato sichergestellt. Erweiterungen des KW Goslitz mit wesentlichen Änderungen samt nennenswerter Leistungssteigerung sowie das KW ‚Schwarze Sulm‘ selbst unterliegen der Elektrizitätsrechtlichen Bewilligungspflicht nach § 5 Stmk. Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz LGBl. Nr. 70/2005 i.d.F. LBGL. Nr. 79/2017.“

**XIII.** Von der Naturschutzbehörde wurde am 19. Jänner 2018 mitgeteilt, „dass die Wasserkraftanlage am Goßlitzbach am 23. Jänner 1998, GZ: 54G54/16-1998 (vormals Rechtsabteilung 6), naturschutzrechtlich bewilligt wurde. Das Trinkwasserkraftwerk am Seebach, Wasserkraftwerk Schwarze Sulm sowie die Errichtung einer Beileitung zum KW Goßlitz im ESG Nr. 3 und LSG Nr. 1 wurde am 27. Juli 2006, GZ: FA13C-54G- 403/112-2006 (vormals Fachabteilung 13C), naturschutzrechtlich bewilligt.“

**XIV.** Die Umweltanwältin hat am 19. Jänner 2018 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Das Land Steiermark hat im Zuge des forstrechtlichen Bewilligungsverfahrens betreffend die Rodungen für das KW Schwarze Sulm an die ABT 13 einen Antrag auf Feststellung einer UVP-Pflicht für dieses Vorhaben gestellt, da die Rodungsfläche 5,2062 ha beträgt und räumliche bzw. sachliche Zusammenhänge mit anderen Vorhaben im selben Raum möglich sind. Seitens der UVP-Behörde wurden die erforderlichen Gutachten aus den Fachbereichen Forstökologie, Gewässerökologie, Elektrotechnik, Naturschutz, Wildökologie und Landschaftsbild eingeholt, in welchen aus dem jeweiligen Fachaspekt Zusammenhänge mit anderen Vorhaben im selben Raum geprüft wurden. Zum einen handelt es sich dabei

um Rodungen, zum anderen auch um Projekte, für deren Umsetzung Rodungen erforderlich sind bzw. die der Energieerzeugung dienen.

Aus den Stellungnahmen des rechtsfreundlichen Vertreters der Antragstellerin ist zu entnehmen, dass diese das Feststellungsverfahren für entbehrlich hält, weil der relevante Antragszeitpunkt bereits im Jahr 2003 liege, eine Zusammenrechnung lediglich mit dem mehr als 1000 m entfernten Windpark Handalm möglich sei und darüber hinaus auch keine Betreiberidentität bestehe. Dieser Ansicht ist nach meinem Verständnis nicht zu folgen, weil

- die Antragstellerin den Antragsgegenstand des KW Schwarze Sulm mehrmals geändert hat, wobei für das forstrechtliche Verfahren letztlich erst der Antrag vom 23. Februar 2015 relevant sein kann, weil erst seit diesem Zeitpunkt der wahre Wille des Projektwerbers feststeht,
- für das im unmittelbaren Nahbereich des KW Schwarze Sulm geplante Pumpspeicherwerk Koralm bereits seit dem Jahr 2012 diverse Behördenverfahren laufen, die für die Genehmigung dieses Projekts erforderlich sind und
- weil die Herren Masser und DI Liechtenstein über ihre Firmen Eigentümer der SULMKRAFT GMBH bzw. Miteigentümer der Pumpspeicherkraftwerk Koralm GmbH sind.

Zu folgen ist jedoch den fachlichen Aussagen in den Gutachten der befassten Amtssachverständigen, welche letztlich zu dem Ergebnis führen, dass keine Kumulation mit weiteren Projekten erfolgt, sodass für das KW Schwarze Sulm keine UVP erforderlich ist.“

**XV.** Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan hat am 24. Jänner 2018 wie folgt Stellung genommen:

„In Ergänzung zur Stellungnahme von DI Urs Lesky vom 19. September 2017 (per Mail ergangen) wird im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Rodungsverfahren Schwarze Sulm - UVP-Feststellung Folgendes mitgeteilt: Im Gesamtprojekt KW Schwarze Sulm der Sulm Kraftwerk GmbH. ist das bereits bestehende Kraftwerk KW Goslitzbach von Ing. Peter Masser integriert. Im Krafthaus des KW Goslitzbach (liegt an der Schwarzen Sulm) wird ein Teil des Triebwassers des KW Schwarze Sulm abgearbeitet. Der Goslitzbach hat bis zur Wehranlage KW Goslitzbach ein kleineres Einzugsgebiet (10 - 50 km<sup>2</sup>) als die Schwarze Sulm - somit träge hier für eine Kraftwerkskette ein Abstand von 2 km zu. Und die Engpassleistung dieses bestehenden KW Goslitzbach liegt unter 2 MW. Aus diesen o.g. Gründen trifft der Tatbestand einer Kraftwerkskette nach Anhang 1 Z 30 Spalte 1 lit. c) UVP-G 2000 auch hier und somit für das Gesamtprojekt KW Schwarze Sulm nicht zu.“

**XVI.** Die rechtsfreundliche Vertreterin der Projektwerberin hat am 25. Jänner 2018 folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Wir nehmen die Information mit dem Ergebnis der Beweisaufnahme zur Kenntnis.
2. Wir verweisen zur inhaltlichen Rechtswidrigkeit des Untersuchungsgegenstandes und des UVP-Feststellungsverfahrens auf unsere vorangehenden Stellungnahmen vom 2. Oktober 2017 und vom 18. Oktober 2017.
3. Zur Abwehr weitreichenderer Schäden gehen wir von einer Erledigung des UVP-Feststellungsantrages binnen 2 Wochen aus, andernfalls sehen wir uns gezwungen, Säumnisschritte zu ergreifen.“

## **B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

**I.** Die SULMKRAFT GMBH mit dem Sitz in Garanas in der politischen Gemeinde Schwanberg (FN 406234 d des Landesgerichtes für ZRS Graz) ist Betreiberin der „Wasserkraftanlage am Goslitzbach“ in der Gemeinde Schwanberg. Die Anlage ist im Wasserbuch für den Verwaltungsbezirk Deutschlandsberg unter der PZ 3/1832 eingetragen und weist gemäß dem Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 24. Mai 2007, GZ: FA13A-32.00 M 27-07/88, eine maximale Leistung von 632,10 kW auf. Vom Vorhandensein der erforderlichen Bewilligungen ist unter Verweis auf die Stellungnahmen der Elektrizitätsbehörde (vgl. Punkt A) XII.) und der Naturschutzbehörde (vgl. Punkt A) XIII.) sowie auf das Wasserbuch auszugehen.

**II.** Das verfahrensgegenständliche Vorhaben umfasst den Ausbau der „Wasserkraftanlage am Goslitzbach“ sowie die Neuerrichtung des „KW Schwarze Sulm (Ausbaustufe Teil A)“ Die wasserrechtliche Bewilligung für dieses Vorhaben wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 24. Mai 2007, GZ: FA13A-32.00 M 27-07/88, erteilt. Die Ausbaustufe Teil B des „KW Schwarze Sulm (Trinkwasserkraftwerk Seebach)“ ist nicht Vorhabensbestandteil. Gemäß dem Bescheid vom 24. Mai 2007 beträgt die maximale Leistung des KW Schwarze Sulm 4.920 kW, die Leistungserhöhung bei der „Wasserkraftanlage am Goslitzbach“ 320 kW.

**III.** Als Begleitmaßnahme beinhaltet dieses Vorhaben befristete Rodungen im Ausmaß von 4,8720 ha und dauernde Rodungen im Ausmaß von 0,3342 ha.

**IV.** Ein Teil des Vorhabens kommt im „Europaschutzgebiet Nr. 3 - Schwarze und Weiße Sulm“ und somit in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A zur Ausführung. Die Druckrohrleitung verläuft über die Gst. Nr. 1960/1 und 1960/3, je KG Gressenberg, Gst. Nr. 1154, KG Garanas, Gst. Nr. 2614/1, KG Gressenberg, Gst. Nr. 1112/9 und 1112/6, je KG Garanas, Gst. Nr. 1802, KG Schwanberg. Gst. Nr. 1154 KG Garanas und Gst. Nr. 2614/1, KG Gressenberg. Betroffen ist auch das Naturdenkmal Nr. 1532 auf Gst. Nr. 530, KG Gressenberg.

**V.** Im Umkreis von ca. 1 km um das gegenständliche Vorhaben gibt es sich folgende Rodungsvorhaben anderer Projektwerber, die im Zeitraum 16. August 2007 bis 16. August 2017 genehmigt wurden:

Akt				Name	Jahr	Zweck	Fläche	Befr.	Anmerkung	Gst.Nr.
8.1 G	13	2007	RO	Gegg Johann, 8541 Gressenberg 3	2007	Kläranlage	100 m <sup>2</sup>		rd. 70m von der Trasse entfernt iGKB	2331/3
8.1 R	4	2008	RO	Reinisch Franz und Sophie, 8530 Gressenberg62	2008	Kläranlage	100 m <sup>2</sup>		rd. 800m von der Trasse entfernt üdGK	302/1
8.1 R	5	2010	RO	Resch Gabriele u. Heribert, 8541 Schwanberg, Gressenberg 28/Steweag-Steg GmbH	2010	Stromkabel	2075 m <sup>2</sup>	ja	rd. 600m von der Trasse entfernt üdGK	1237, 984/2, 985, 1021, 1023/4, 1024/2, 1025, 1065/2, 1061/2, 1065/3
8.1 R	5	2010	RO	Resch Gabriele u. Heribert, 8541 Schwanberg, Gressenberg 28/Steweag-Steg GmbH	2010	Stromkabel	45 m <sup>2</sup>		rd. 500m von der Trasse entfernt üdGK	1065/3
8.1 K	19	2007	RO	Kienzer-Lendl Annemarie, 8541 Garanas 6	2010	LN	3000 m <sup>2</sup>		rd. 650m von der Trasse entfernt iGKB	109/1
8.1 G	6	2008	RO	Gemeinde Gressenberg, 8541 Gressenberg 33	2010	Bauhof	2076 m <sup>2</sup>		rd. 500m von der Trasse entfernt üdGK	1365
8.1 L	4	2009	RO	Lewonigg Ewald, 8541 Schwanberg, Gressenberg 117\n(Steweag-Steg GmbH)	2010	LN	7824 m <sup>2</sup>		rd. 600m von der Trasse entfernt üdGK	1707/2, 1707/3
8.1 SC	6	2010	RO	Marktgemeinde Schwanberg, 8541 Schwanberg, Hauptplatz 6	2011	Gemeindestraße	900 m <sup>2</sup>		andere Hangseite - rd. 700m von der Trasse entfernt üdGK	1661/1
8.1 M	12	2010	RO	Masser Robert, Garanas 79, 8541 Schwanberg	2011	LN	5000 m <sup>2</sup>		rd. 300m von der Trasse entfernt üdGK, Hangschuttbereich	989
8.1 K	9	2008	RO	Koch Franz, 8541 Schwanberg, Gressenberg 53	2011	Wildgatter befristet	19088 m <sup>2</sup>	ja	andere Hangseite - rd. 350m im Bereich & üdGK	592/2, 618, 621, 632, 635, 636/1, 636/2, 642
8.1 A	3	2008	RO	Aldrian Paul und Maria, 8541 Garanas 33	2011	LN	2940 m <sup>2</sup>		andere Hangseite - rd. 990m von der Trasse entfernt iGKB	329, 328
8.1 SC	15	2009	RO	Marktgemeinde Schwanberg, 8541 Schwanberg, Schulgasse 11	2011	Weg	650 m <sup>2</sup>		andere Hangseite - rd. 960m von der Trasse entfernt üdGK	13/2, 1661/1, 1661/2, 1649, 1656/3

8.1 A	14	2012	RO	Aldrian Maria und Paul, 8541 Schwanberg, Garanas 33	2012	LN (Teil im Einzugsgebiet)	2500 m <sup>2</sup>		andere Hangseite - rd. 750m von der Trasse entfernt iGKB	324/1, 324/3, 324/4, 325/1, 325/2, 326, 327, 328, 329, 334, 335
8.1 L	10	2010	RO	Lewonigg Ewald, 8541 Schwanberg, Gressenberg 117	2012	LN	2116 m <sup>2</sup>		rd. 560m von der Trasse entfernt üdGK	1703/1
8.1 M	26	2011	RO	Masser, Ing. Peter, 8541 Schwanberg, Garanas 77	2013	LN	5000 m <sup>2</sup>		rd. 470m von der Trasse entfernt üdGK	861/5
8.1 M	11	2011	RO	Masser Alois u. Anna, 8541 Gressenberg 14 u.a. (Steweag-Steg GmbH, 8010 Graz, Leonhardgürtel 10)	2014	Stomkabel	7040 m <sup>2</sup>	ja	rd. 400m von der Trasse entfernt iGKB	1104/1, 1106/1, 1107, 1108, 699, 728, 662/3, 593, 592/1, 552, 493/1, 507, 510/3, 505, 498, 500, 328
8.1 M	11	2011	RO	Masser Alois u. Anna, 8541 Gressenberg 14 u.a. (Steweag-Steg GmbH, 8010 Graz, Leonhardgürtel 10)	2014	Trafo	56 m <sup>2</sup>		andere Hangseite - rd. 700m von der Trasse entfernt iGKB	592/1
8.1 S	19	2011	RO	Sackl Johann, 8541 Schwanberg, Garanas 30	2014	LN	5820 m <sup>2</sup>		andere Hangseite - rd. 600m von der Trasse entfernt üdGK	339/1
8.1 M	11	2014	RO	Masser Robert, 8541 Schwanberg, Garanas 79	2015	Wildwiese	5000 m <sup>2</sup>		rd. 930m von der Trasse entfernt üdGK	831
8.1 G	12	2014	RO	Gegg Johann, Gressenberg 3, 8541 Schwanberg	2015	Lagerplatz	700 m <sup>2</sup>		rd. 200m von der Trasse entfernt üdGK	1771
BHDL-160642/2016		2016	RO(Rodungen)	Gegg Johann, Gressenberg 3, 8541 Schwanberg, Gst. 2314 KG 61015 Gressenberg	2016	Lagerplatz	800 m <sup>2</sup>		rd. 200m von der Trasse entfernt üdGK	2314

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweis zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.

Mit der Eingabe vom 17. August 2016 hat die Pumpspeicherkraftwerk Koralm GmbH bei der UVP-Behörde den Antrag auf Genehmigung gemäß §§ 5 ff UVP-G 2000 des Vorhabens „Pumpspeicherkraftwerk Koralm“ gestellt. Dieses Vorhaben beinhaltet Rodungsmaßnahmen im Ausmaß von ca. 66,39 ha.

**VI.** Die Feststellungen ergeben sich aus dem Akteninhalt, dem Akt „Pumpspeicherkraftwerk Koralm“ mit der GZ: ABT13-11.10-441/2016 und dem Wasserbuch für den Verwaltungsbezirk Deutschlandsberg.

### **C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung**

**I.** Die Verpflichtung der UVP-Behörde trotz des Vorliegens von rechtskräftigen, nicht mehr der Nichtigkeitssanktion unterliegenden materienrechtlichen Bewilligungen über eine allfällige UVP-Pflicht eines Vorhabens abzusprechen, ergibt sich aus der Entscheidung des VwGH vom 26. Jänner 2017, Zl. Ro 2014/07/0108, und aus dem Beschluss des BVwG vom 23. März 2017, W104 2010407-1/17E.

**II.** Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen lauten:

#### § 2 Abs. 2 UVP-G 2000:

Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

#### § 3 Abs. 1 UVP-G 2000:

Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

§ 3 Abs. 7 UVP-G 2000:

Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

§ 3a UVP-G 2000:

(1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2.....

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2.....

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) .....

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) .....

Anhang 1 Z 30 Spalte 1 UVP-G 2000:

a) Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flusstaue, Ausleitungen) mit einer Engpassleistung von mindestens 15 MW;  Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flusstaue, Ausleitungen) mit einer Engpassleistung von b) mindestens 10 MW, wenn die Rückstaulänge, berechnet auf Basis des mittleren Durchflusses (MQ), das 20-fache der Gewässerbreite, gemessen in der Achse der Wehranlage, erreicht;  Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flusstaue, Ausleitungen) in Kraftwerksketten. Kraftwerkskette c) ist eine Aneinanderreihung von zwei oder mehreren Wasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung von je mindestens 2 MW ohne ausreichenden Mindestabstand <sup>3)</sup> zwischen den Wehranlagen im Fischlebensraum.  Ausgenommen von Z 30 sind technische Maßnahmen zur Erhöhung der Engpassleistung oder zur sonstigen Effizienzsteigerung an bestehenden Anlagen, die keine Auswirkungen auf die Restwasserstrecke, die Unterliegerstrecke oder die Stauraumlänge in Folge einer Erhöhung des Stauzieles haben, sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden. Bei lit. b) und c) sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 nicht anzuwenden.
---

Anhang 1 Z 46 UVP-G 2000 lautet:

Spalte 2	Spalte 3
a) Rodungen auf einer Fläche von mindestens 20 ha;	c) .....
b) .....	d) .....
	e) Rodungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 10 ha;
	f) .....

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie A sind gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 nach der RL 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 103/1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8. Juni 1994, ABl. Nr. L 164/9, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206/7, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark <sup>1)</sup> oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten.

**III.** Zu § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Folgendes auszuführen:

Das gegenständliche Vorhaben und das Pumpspeicherkraftwerk Koralm stellen kein einheitliches Vorhaben dar. Voraussetzung für die Beurteilung als einheitliches Vorhaben ist das Vorliegen eines sachlichen und räumlichen Zusammenhangs (vgl. Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, UVP-G<sup>3</sup>, Rz 7 ff zu § 2). „Für einen sachlichen Zusammenhang sprechen insbesondere ein einheitlicher Betriebszweck und ein Gesamtkonzept. (Schmelz/Schwarzer, UVP-G, Rz 31 zu § 2).“ „Dabei ist die deklarierte Absicht des Projektwerbers (der Projektwerber) maßgeblich (Schmelz/Schwarzer, UVP-G, Rz 31 zu § 2; vgl. auch VwGH 11.05.2017, Ra 2017/04/0006).“ Das Nichtvorliegen eines räumlichen Zusammenhangs zwischen diesen Vorhaben geht aus den eingeholten Gutachten aus den Fachbereichen Forstwesen und Waldökologie, Gewässerökologie, Naturschutz, Wildökologie und Landschaftsgestaltung hervor (vgl. Punkt A) VI., VII., VIII., IX. und X.). Der fehlende sachliche Zusammenhang ergibt sich aus der Stellungnahme des elektrotechnischen Amtssachverständigen (vgl. Punkt A) IV.) und der Stellungnahme



der Projektwerberin (vgl. Punkt A) II.). Zu den von der Projektwerberin – neben anderen Argumenten – ins Treffen geführten Argumenten: „Das PSW Koralm liegt mindestens 600 m vom KW Schwarze Sulm entfernt.“; „Die Konsenswerber der beiden Vorhaben sind nicht ident; auch nicht die dahinterstehenden Personen.“; „Das PSW Koralm wurde ca. 15 Jahre nach dem KW Schwarze Sulm eingereicht; die Realisierung des KW Schwarze Sulm soll trotz unzähliger Verhinderungen ca. 10 Jahre früher erfolgen.“) ist auszuführen, dass der räumliche Zusammenhang schutzgutbezogen zu beurteilen ist sowie dass das Vorliegen einer Betreiberidentität und eines zeitlichen Zusammenhangs keine Voraussetzungen für das Vorliegen eines sachlichen Zusammenhangs bilden (vgl. Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, UVP-G3, Rz 7 ff zu § 2; BVwG 02.06.2015, W143 2012345-1).

Es handelt sich um ein Änderungsvorhaben (vgl. Punkt B) I. und II.).

IV. Das gegenständliche Vorhaben (zur Kapazität vgl. Punkt B) I. und II.) überschreitet die Schwellenwerte des Anhanges 1 Z 30 lit. a) und b) Spalte 1 UVP-G 2000 nicht.

Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 30 lit. c) Spalte 1 UVP-G 2000 wird mangels Lage in einer Kraftwerkskette ebenfalls nicht verwirklicht (vgl. Punkt A) V. und XV.).

Die allgemeinen Kumulationstatbestände sind nicht anzuwenden (vgl. Anhang 1 Z 30 UVP-G 2000 hinsichtlich lit. b) und c) sowie Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, UVP-G 2000<sup>3</sup>, Rz 5 zu Z 30 hinsichtlich lit. a).

V. Die vorhabensgegenständliche Rodungsfläche von 5,2062 ha überschreitet die Schwellenwerte des Anhanges 1 Z 46 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 und Z 46 lit e) Spalte 3 UVP-G 2000 nicht.

Da das Rodungsvorhaben eine Kapazität von mehr als 25 % der Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 46 UVP-G 2000 aufweist, ist in weiterer Folge die Kumulationsbestimmung anzuwenden und zu prüfen, ob es gleichartige, im räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben gibt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. die Entscheidung vom 26. Februar 2015, W143 2008995-1) ist „der räumliche Zusammenhang zwischen den Vorhaben dann gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden (vgl. BMLFUW, Leitfaden ‚Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000‘ [2011] 13). Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle auf Grund der Ausgestaltung des Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/ Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 27). Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allgemein gültige Angabe von Metern nicht möglich, dies ist von Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell - unter Berücksichtigung der meteorologischen und geografischen Verhältnisse - beurteilt werden. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; vgl. Altenburger/Berger, UVP-G § 3 Rz 34; vgl. Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 75). Voraussetzung für die Anwendung der Kumulierungsbestimmung ist daher, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. Ennöckl, UVP-Pflicht und Kumulierungsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU-UT 2009/11, 26 [28])“.

„Nach dem überwiegenden Teil der Literatur sind – in analoger Anwendung der Änderungstatbestände – nur Vorhaben innerhalb der letzten 10 Jahre zu berücksichtigen (vgl. Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, UVP-G<sup>3</sup>, Rz 7 zu Z 46).“ Für die Berechnung der 10-Jahresfrist ist der maßgebliche, die Frist auslösende Zeitpunkt der Rückrechnung der Antrag auf Feststellung bei der UVP-Behörde. Der für die Kumulationsprüfung maßgebliche Zeitraum ist somit: 16. August 2007 bis 16. August 2017. Bezüglich der bestehenden/genehmigten bzw. bis zu diesem Zeitpunkt zur Genehmigung eingereichten Vorhaben wird auf Punkt B) V. verwiesen.

Zur Klärung der Frage, welche der unter Punkt B) V. angeführten Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang mit dem bestehenden Vorhaben stehen, wurden Gutachten aus den Fachbereichen Forstwesen und Waldökologie, Gewässerökologie, Naturschutz, Wildökologie und Landschaftsgestaltung eingeholt.

Der Amtssachverständige für Forstwesen und Waldökologie kommt in seinem Gutachten (vgl. Punkt A) VI.) zum Ergebnis, dass von den bestehenden bzw. genehmigten Rodungen im Gesamtausmaß von 9,9549 ha nur rd. 0,1 ha in einem räumlichen Zusammenhang stehen. Auch das zur Genehmigung eingereichte Vorhaben „Pumpspeicherkraftwerk Koralm“ steht aus waldökologischer Sicht in keinem räumlichen Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben. Die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 46 UVP-G 2000 werden somit nicht überschritten.

Die Amtssachverständigen für Gewässerökologie, Naturschutz, Wildökologie und Landschaftsgestaltung kommen in ihren Gutachten - jeweils bezogen auf das zu beurteilende Schutzgut - zum Schluss, dass das gegenständliche Rodungsvorhaben mit keinem der Punkt B) V.) angeführten Rodungsvorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht (vgl. Punkt A) VII., VIII., IX. und X.).

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass der Kumulierungstatbestand des § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 weder in Verbindung mit Anhang 1 Z 46 lit. b) Spalte 2 UVP-G 2000 noch in Verbindung mit Anhang 1 Z 46 lit. e) Spalte 3 UVP-G 2000 verwirklicht wird.

Zu den eingeholten Gutachten ist auszuführen, dass die Nachvollziehbarkeit der getroffenen Tatsachenfeststellungen gegeben ist, die für die gutachterlichen Schlussfolgerungen maßgeblichen Gründe dargelegt werden und die Begründungen nachvollziehbar sind. Die Anforderungen hinsichtlich Schlüssigkeit, Nachvollziehbarkeit und Vollständigkeit (vgl. z.B. VwGH 6.5.1980, 1217, 1306/79; 2.6.1992, 89/07/0080; 4.4.2003, 2001/06/0115, 0118) sind somit gegeben.

Zum naturschutzfachlichen Gutachten ist anzumerken, dass ein Gutachten auf Basis der vorhandenen fachlichen Unterlagen als ausreichend zu erachten ist, da es sich um eine Grobprüfung handelt, die in 6 Wochen durchzuführen ist. Ein ergänzender Gutachtensauftrag (Kartierung von verschiedenen Endemiten) war daher nicht zu erteilen.

**VI.** Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit was spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

**Bitte beachten Sie**, dass für elektronische Anbringen die **technischen Voraussetzungen** und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,

- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

**Hinweis:**

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

**Ergeht per Rsb an:**

1. Land Steiermark, Abteilung 10, Referat Landesforstdirektion, Ragnitzstraße 193, 8047 Graz, als Forstbehörde, **unter Anschluss der vierten Projektunterlagen**
2. Eisenberger & Herzog Rechtsanwalts GmbH, Hilmgasse 10, 8010 Graz, als Vertreterin der Projektwerberin SULMKRAFT GMBH
3. Marktgemeinde Schwanberg, Hauptplatz 6, 8541 Schwanberg, als Standortgemeinde
4. Abteilung 13, z.H. Frau Hofrat MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als Umweltschlichterin

**Ergeht nachrichtlich an:**

5. Land Steiermark, Abteilung 13, Referat Anlagenrecht (Wasserrecht), Stempfergasse 7, 8010 Graz, als Wasserrechtsbehörde
6. Land Steiermark, Abteilung 13, Referat Naturschutz, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als Naturschutzbehörde
7. Land Steiermark, Abteilung 13, Referat Anlagenrecht (Energierrecht), Stempfergasse 7, 8010 Graz, als Elektrizitätsbehörde
8. Abteilung 14, Wartingergasse 43, 8010 Graz, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
9. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: [uvp@umweltbundesamt.at](mailto:uvp@umweltbundesamt.at)

10. Abteilung 13, im Haus, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel
11. Abteilung 15, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun
12. Abteilung 15, z.H. Herrn DI Martin Reiter-Puntingger, Landhausgasse 7, 8010 Graz, für Zwecke der UVP-Datenbank

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Die Abteilungsleiter-Stellvertreterin:  
i.V. Dr. Katharina Kanz